

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Der Rechtmäßige und unrechtmäßige Herren-Dienst/
Allen denen/ so mit Dienstfoderungen umgehen/ in
seinem wahren Grunde/ aus dem Gesetze der Natur und**

...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1705?]

VD18 12894532

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

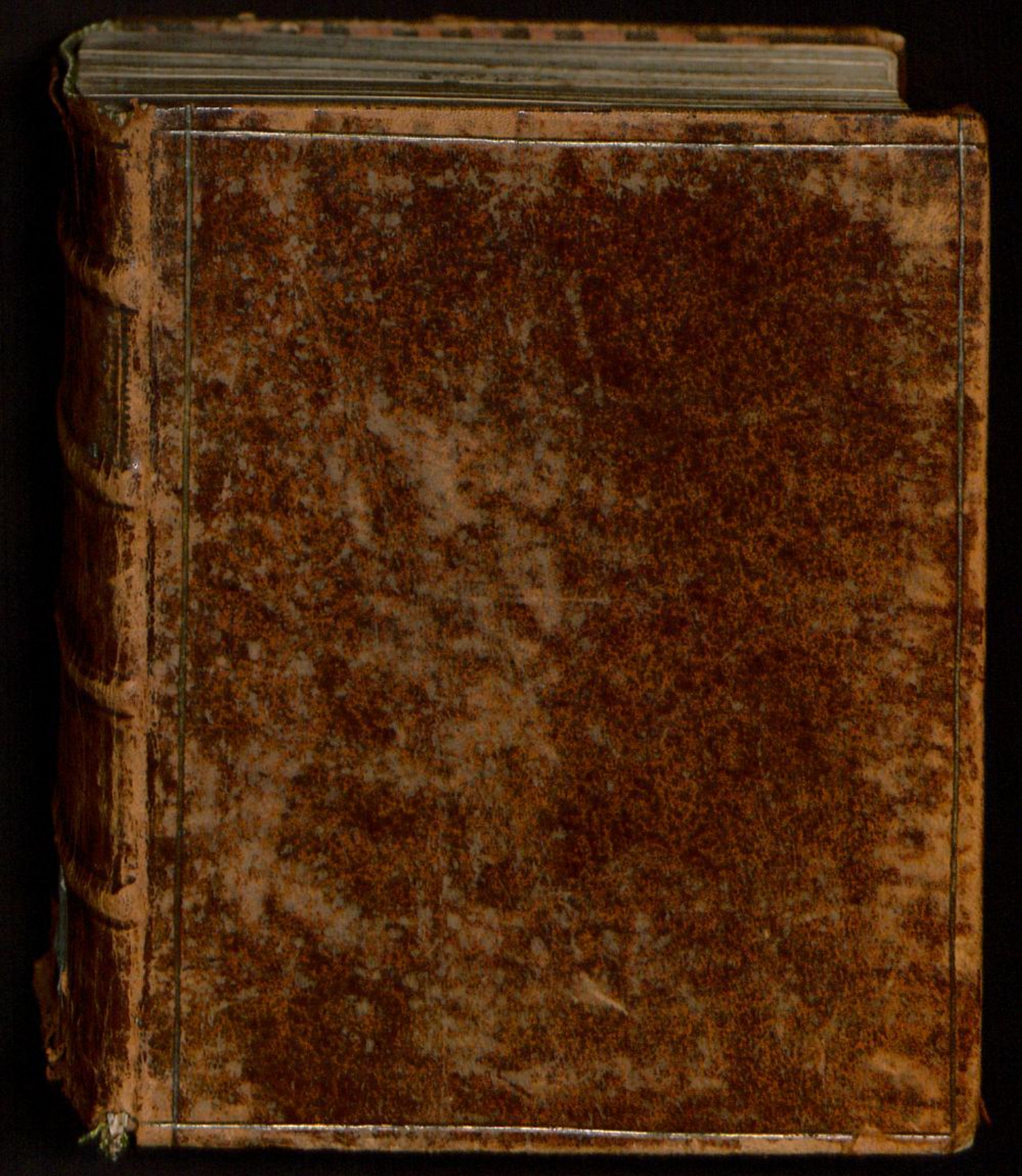
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-197102](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-197102)



9118.



104 0 10
7 2 19
77 E 11.
77 E 11

4.
E
x
V
W
f
2. D
h
C
g
E
g
ga
3. Jo
le
ad
on
li
et
pa

13.
121
Der
Rechtmäßige und unrecht-
mäßige

Herrn = Dienst/

Allen denen/ so mit Dienstfoderungen um-
gehen/ in seinem wahren Grunde/ aus dem Gesetze
der Natur und heiligen Schrift/ zur völligen Übersüh-
rung gezeiget / damit sich niemand an seinem armen
Nächsten versündige / noch sich dadurch ein
schweres Gericht über seinen Hals
ziehe.

Pfalm LXXII, 12.

Der HERR wird den Armen erretten / der da
schreyet/ und den Elenden / der keinen Helf-
fer hat.



Allen Königen/ Fürsten/ Edlen und Be-
waltigen des ganzen Römischen Reichs/ samt ih-
ren Knechten und Beamten wünsche ich Gnade / Licht
und Krafft von Gott dem Vater in Christo Jesu/ die-
se Schrift in der Furcht des Herrn zu lesen / und den
Willen Gottes daraus zu erkennen/ demselben auch/
wenn sie in ihrer Seelen überzueget sind/
zu gehorsamen.

S. I.

Als alle Menschen einerley Anfang und Ursprung
haben / könnte aus dem bey allen Menschen wirkens-
den Lichte der Natur / wie auch aus der heiligen
Schrift mit leichter Mühe weitläufftig erwiesen
werden/ wenn es nöthig wäre/ und nicht die tägliche
Geburt aller Menschen/ samt der Geschicht von der
menschlichen Erschöpfung uns allen genugsamen Unterricht da-
von abstatteten/ weswegen man sich eines weitläufftigen Be-
weißthums in diesem Stücke gar wol überheben kan. Doch
aber wollen wir zu desto deutlicherer Übersührung aus der heil-
igen Schrift nur ein wenig beybringen. Als Gott den
ersten Menschen aus einem Erdenkloß gebildet / und ihm hernach
ein Gehülffin aus dessen eigenem Leibe zugeföhret / hat er
dieses Paar Menschen also gesegnet/ daß durch ihre Beywoh-
nung hernach andere Menschen sind erzogen und fortgepflanzt
worden/ daher alle Menschen / die von der Zeit an in diese
Welt kommen sind / ihren Ursprung hievon genommen haben/
und nach solchem ihren Anfang ganz keinen Unterscheid oder
Vorzug unter sich anführen können. Wir sind alle Nachkommen
eines Vaters / und haben von demselben einerley ererbet/ wie
der

der eine seine Gliedmassen / und was er sonst mit in diese Welt bringet / von diesen seinen ersten Eltern hergenommen / also müssen wir solches auch dem andern gestatten / daß er seinen Anfang daher beweise und vorstelle.

§. II. Wie nun alle Menschen / die in der Welt sind / in ihrem Ursprung eins sind / und keiner einen Vorzug hierinne beweisen kan; also hat der HErr auch allen Menschen einerley gutes und einerley böses theilhaftig werden lassen / welches abermahl mit der täglichen Erfahrung kan bestätigt werden. Und zwar was das gute anlanget / so bringen alle Menschen mit sich einerley Gliedmassen an Augen / Ohren / Händen / Füßen / und was GOTT sonst mehr ihnen hat geben wollen. Als er sie ihren ersten Eltern nach und nach gleich gebildet hat. Da ist kein Unterschied / es mag der Mensch gebohren werden in welchem Theil der Welt er wolle / so haben sie alle ausser denen Mißgeburthen / welche GOTT zuweilen aus sonderbahren Ursachen in die Welt kommen läßt / solche wesentliche Stücke / Glieder und menschliche Gestalt / die GOTT der HErr zu erst in unserer aller Vater und Mutter formiret hat. Was aber das böse anbetrifft / dessen die Menschen theilhaftig worden sind / so ist dasselbe auch also beschaffen / daß wegen der Geburt keiner für dem andern einem Vorzug hat / ausser dem / was wir allbereits von denen aus sonderbahren Ursachen erschaffenen menschlichen Mißgeburthen könnte angebracht werden / da ist Weinen bey allen Menschen die erste Stimme ; denn folget Frost / Hunger / Blöße / und andere menschliche Schwachheit / welche wegen der durch unserer ersten Eltern begangene Sünde denen Menschen insgesamt zur Straffe aufserleget ist. Dieses alles ist wiederum allen Menschen gemein / daß keiner unter ihnen allen bisher erfunden worden / der sich rühmen könnte / daß er von GOTT etwas voraus bekommen hätte.

§. III. Wie nun GOTT der HErr dieses alles wol gewußt / daß alle Menschen solchem allgemeinen Ubel unterwürffig werden würden ; so hat er auch nach seiner unendlichen Güte allen Menschen

schen so viel gutes geben und mittheilen wollen/ dadurch sie dem durch die Sünde erlangten und ererbten Ubel widerstehen/ und sich dafür retten / beschützen und davon abhelfen könnten/ welches wir mit dem allgemeinen Erlöser Jesu Christo/ der da ist ein Heyland aller Menschen/ fürnemlich erweisen könnten/wenn wir diese Sache Theologisch abhandeln wolten. Weil aber solches für diesemahl unser Zweck nicht seyn soll/ so wollen wir nur bey denen dufferlichen leiblichen Wohlthaten Gottes verbleiben/ welche Gott/dem menschlichen leiblichen Ubel damit zu begegnen/erschaffen/und deutlich zeigen/daß Gott solche Güter nicht einem allein/ sondern allen/ die dasselbe bedürffen / erschaffen und verordnet hat / als wir dann auch sehen an der Luft / an der Sonne / an dem Wasser/ an dem Himmel und so fürder / welche Dinge ins gesamt Gott der Herr denen Menschen zu gute erschaffen hat/ der Mensch kan auch nicht leben/ er muß sich dieser Geschöpfe Gottes bedienen/ es bedarff einer dieselbe so wol als der ander/ es gebrauchet auch einer davon so viel als der ander/ und eignet ihm davon niemand etwas allein zu/ sondern es gönnet es einer dem andern/ daß ers nebst ihm gebrauchen möge.

§. IV. So wie nun Gott der Herr diese überzehlte Dinge allen Menschen zu gute ohne Unterscheid verordnet hat / daß ein jeder ohne des andern Verhinderung so viel davon hinnimt/ als er bedarff ; Also ist es auch sein heiliger Wille gewesen/ daß die Erde zum allgemeinen Gebrauch aller Menschen offenstehen sollte / damit ein jeglicher / wer der auch sey/ sich der Erden nach seiner Nothdurfft zu bedienen Macht haben solle / ohne daß ihm darüber jemand darinne den geringsten Eintrag von rechtswegen thun dürffe. Wie man denn auch aus der Vernunft zeigen kan / daß Gott keinem Menschen mehr Recht oder Macht gegeben habe/ sich der Erden anzumassen / indem keiner davon mehr zu seiner Erhaltung bedarff/ als der ander ; Es hat keiner einen hungrigern oder dürfftigern Leib / als der ander / wir haben keiner einen nacktern Leib / als der ander / und kan des einen Leib so wol / als des andern durch Kleider/ so ihren Ursprung aus der Erden nehmen/ bedeckt und wider

wider ihre Anfälle beschirmet werden. Daher auch Syrach in seinem Buch am XXXIX, 31. von einem jeglichen Menschen ohn Unterscheid saget/der Mensch darf zu seinem Leben/Wasser/Feuer/Eisen/Saltz/Mehl/Honig/Milch/Wein/Del und Kleider.

§. V. Es kan aber allhie eingewendet werden/ daß man gar wol einen Unterscheid unter der Anmassung der Creaturen Gottes machen könne / in Betrachtung etliche Geschöpfe also bewandt sind/ daß ein jeder ohne Verhinderung des andern sich derselben gebrauchen könne/ da es hingegen mit andern also beschaffen sey/ daß/wenn jemand sich davon einen Theil desselben zu seinem nothdürfftigen Gebrauch angemasset/ der andere sich des angemassen Begeben müsse/ wenn er den ersten an seiner Wolfarth und Erhaltung nicht hinderlich seyn wolle / wie mit der Erde und Luft zu erweisen/ davon dieser ein jeder so viel participiren möge als er wolle / es wird sich darüber niemand beschweren können/ indem der Abgang und Gebrauch der Luft/ immer mit frischer Luft ersetzt werde; da hingegen der Gebrauch der Erden also beschaffen ist/ daß wenn einer einen Theil davon zu seinem Gebrauch und Erhaltung sich angemasset hat/ derselbe an solcher seiner Erhaltung grossen Eintrag leiden würde/ wenn ein ander sich derselben auch anmassen würde ; Dahero denn derjenige ein grösser Recht zur Erden fürwenden möchte / der am ersten einen Theil eingenommen hätte. Hierauff dienet nun zur Antwort/ daß zwar zwischen dem Gebrauch der Luft und Erden ein Unterscheid sey/ indem der Abgang der Luft alsofort von Gott wieder ersetzt werde / welches man von der Erde nicht sagen könne/ aber es ist darneben auch gewiß / daß wie Gott so viel Luft erschaffen/ als die Menschen zu ihrer Erhaltung bedürfen/ also hat er auch so viel Erde erschaffen / davon alle Menschen ihre Erhaltung haben können / und ist die Occupatio oder die Einnnehmung der Erden nicht weiter zu billigen/ als die Menschliche Nothdurfft zu ihrer Conservation erfordert / was darüber ist/ das ist wider Gottes anfängliche Ordnung / sonderlich wenn der dritte dadurch von seiner Erhaltung abgedrängt werden solte/ sintemahl alle Menschen von Natur einerley Recht

zur Erden haben / als sie auch zu andern Creaturen Gottes / die zu ihrer Erhaltung verordnet sind / haben können.

§. VI. Wenn die Menschen ins gesamt in dem Stande der Unschuld geblieben wären / so ist im geringsten nicht daran zu zweifeln / es würde die Erde von ihnen allen auf eine gleiche Weise ohne jemandes Klage sein gebraucht worden / gleich wie man sich des Lichts und der Luft auch des Wassers / wo es überflüssig ist / ohne des andern Klage und Verhinderung gebraucht / weil aber durch die Sünde eine grosse Unordnung unter die Menschen eingeführet ist / da die Begierde mehr zu haben / als unsere Nothdurfft erfordert / in aller Menschen Herzen ist ausgegossen worden / welche Begierde sich auch alsdenn äussert und nach ihrer Erfüllung trachtet / wo sie keine Verhinderung antrifft ; so hat Gott der Herr aus diesen und andern Ursachen bewogen / etlichen Menschen / nemlich den Verständigen die Oberhand oder das Regiment aufgetragen / daß sie darnach auf seyn solten / wie die Erde zur menschlichen Nothdurfft ausgetheilet / und einem jeden nach Nothdurfft zu gebrauchen eingeräumt würde / und wenn denn jemand bey dem Gebrauch seines Antheils gehindert werden wolte / so solte er von denen / die hierzu bestellet wären / beschützt werden / wie denn auch eben diejenigen dem andern / der Unheil einführen würde / zu bestraffen Macht haben müsten / welches alles so wol in dem Geseze der Natur als auch in der heiligen Schrift seinen guten Grund hat / als Deut. XVI. 18. Richter und Amt-Leute solt du dir setzen in allen deinen Thoren / die dir der Herr dein Gott geben wird in allen deinen Stämmen / daß sie das Volk richten mit rechtem Gerichte. In welchen Worten Gott selbst seinem Volcke gebet / daß sie in allen ihren Gemeinen Richter und Amt-Leute bestellen solten / welche die streitende Parteyen alsobald vereinigen / das gute beschützen / und das böse bestraffen solten.

§. VII. Es ist hie wol zu behalten / daß so wol aus dem Geseze der Natur / als auch aus der heiligen Schrift klärlich zu erweisen / wie eine jede Gemeine mit Richtern und Amt-Leuten

an

an ihrem Orte versehen seyn sollte. Denn bieweil an allen Orten Zwiespalt und Uneinigkeit entstehen kan/ also muß auch an allen Orten das Remedium; wodurch solche Unruhe gestillet werden kan/ zur Hand seyn/ wie man denn auch den Defect jehogenug erkennet/ wenn irgend wo böses geschieht/ und der Richter/ der das böse zu bestraffen Macht hat/ nicht vorhanden ist/ so geschieht indessen/ ehe der Richter herzu kömmt/ immer mehr böses/ welches aber dadurch verhütet werden kan/ wenn derjenige/ so das böse straffen soll/ alsobald gegenwärtig ist.

§. VIII. Gleich wie nun eine jede Gemeine/ so sich in der Nachbarschafft zusammen vereiniget/ durch Obrigkeit in einem guten Stande erhalten werden muß/ welche über die andern zu ordnen und zu gebieten Macht hat: also war es auch nöthig / daß ein ganzes Revier/ Volk oder Land sich mit einander vereinigen/ und ihre Kräfte zusammen setzen mußte/ um sich desto besser wider äussere Gewalt zu beschützen. Und damit solche Vereinigung sich desto besser im Ruhe-Stande erhielte / so wurde eine allgemeine Obrigkeit zu dem Ende von denen allen angenommen/ die in solcher Vereinigung zusammen stunden: welche entweder in einer einzelnen Person / oder in mehr Personen bestünde/ nachdem es diejenigen/so dergleichen Obrigkeit über sich zu erwehlen macht hatten / für nöthig befunden haben. Solche Oberherrschafft hatte so wol über die sämtlichen Unterthanen / als auch über die Obrigkeit eines jeglichen Orts vollige Macht zu gebieten/ und zwar nach solchen Gesetzen/welche ein solches Volk oder Nation unter sich angeordnet und eingeführet hatte. Welches alles so gar feste gegründet ist/ daß Gott selbst dergleichen Ober-Regenten in seinem Volcke angenommen und bestellet hat/ als an dem Mose und Josua zu sehen/ auch daraus weiter zu bestätigen/ da Gott seinem Volcke die Macht gegeben/ einen solchen Obersten oder Fürsten ihm selbst zu erwählen und zu setzen. V. B. Mosiss am XVII, 14. 15.

§. IX. Diese Obrigkeit nun / ob sie wol von Gott selbst zu solchem Amte beruffen werden muß / wird doch ordentlich von dem

dem Volcke erwahlet und angenommen/ über welches sie regieren soll. Denn daß Gott den Mosen/ Saul/ David und andere zu ihrem Amt angenommen/ solches obligiret nicht alle Obrigkeit/ daß sie auch einen solchen unmittelbaren Beruf vorzeigen sollen/ sondern die natürliche Ordnung hat alsdenn ihre Richtigkeit/ wenn derjenige/ so über ein Volk regiret/ von solchem Volcke ist erwahlet und angenommen worden/ dahingegen ein solcher/ der sich selbst eingedrungen/ ein schlechtes Zeugniß eines Göttlichen Berufes/ wie auch wenig Segen bey demselben haben wird.

§. X. Wann nun ein solches Amt von der Obrigkeit mit Nutzen ihrer Unterthanen geführt werden soll/ so ist nöthig/ daß die/ so solchen Schutz genießen wollen/ demjenigen/ der sie beschützen soll/ solchen Beytrag abstaten/ als ihr Schutz erfordert und von Nothen hat. Sientemahl ohne solchen Beytrag keine Obrigkeit als Obrigkeit was tüchtiges zum Nutzen ihrer Unterthanen wird verrichten können. Dahero denn weiter folgen will/ daß die Untergebene mit ihren Gütern/ ja mit ihrem Leibe und Leben ihrer Obrigkeit als denn bereit seyn müssen/ wenn und wie oft es zur Erhaltung des gemeinen Bestens erfordert wird: und wo dieses nicht genau observiret worden/ da hat unmöglich der allgemeine Ruhestand bewahret bleiben können/ wie man erkennen kan/ wo ein Land von einem Feinde überfallen werden solte/ und sich die Einwohner auff Anfordern der Obrigkeit alles dasjenige beyzutragen verweigern würden/ was zu ihrer Erhaltung nöthig erachtet wird/ so wird es unmöglich bestehen können. Dahero auch Paulus seine Römer und alle Christen auß diesem Grunde ermahnet/ daß sie der Obrigkeit Schatz/ Zinse und Zoll geben müssen/ weil sie Gottes Dienerinn sey/ die solchen Schutz handhaben solle. Rom. XIII, 5. 6.

§. XI. Bisshier haben wir gehandelt von der Obrigkeit und ihrer Gewalt/ die sie nach Gottes Willen über ihre Unterthanen hat/ welche Gewalt/ wenn sie in ihren Schranken stehet/ und

Gott und Menschen erfreulich / sonderlich aber dem Menschen nützlich ist. Dahero auch die Schrift solchen Stand erhöhet / sie nennet die Obrigkeit: Götter / weil sie an Gottes statt sitzet / und dessen Bild trägt / auch rechte Göttliche Werke übet / nemlich das böse straffet / und das gute beschützet.

§. XI. Es hat aber der Teuffel bey alle heilige Werke Gottes sich eingestellt / daß er dieselbe nach seiner Bosheit verderbe und zu nichte mache / wie fast wol bekant ist / dahero er auch diesen Obrigkeitlichen Stand zu allen Zeiten angefochten / und denselben aus dem Vergleich / welchen er mit Gott gehabt / dahin versetzet / daß er oftmahls des Teuffels Bild mehr als Gottes Bild exprimiren müssen / indem er unter dem Schein der Obrigkeitlichen Gewalt seine erschreckliche Tyranny und Herrschaft so wol über die Leiber / als auch über die Seelen der Menschen eingeführet / da die / so Gelegenheit dazu überkommen / um sich gegriffen / eine Stadt oder Land nach dem andern eingenommen / ihnen alles unterwürffig gemacht / und darüber nicht zum Nutzen des Volcks / sondern ihre Begierden zu erfüllen geherrschet haben / wie solches durch alle Zeiten mit kläglichen Exempeln zu erweisen / da denn Gott wol im Anfange oder eine Zeitlang dazu stille geschwiegen / und ihnen alle Bosheit hat ausüben lassen / endlich aber ist er erwachet / und hat erschreckliche Gerichte gehalten / womit dann jederman ist bedeutet worden / daß Gott dem Herrn solche proceduren nicht gefällig gewesen.

§. XII. Solcher Leute nun / die sich über andere zur Ungebühr erhoben / hat es schon vor der Sündfluth gegeben / wie denn geschrieben stehet / daß zu den Zeiten / da Gott der ersten Welt noch 120. Jahr Frist zur Buße gegeben hatte / Tyrannen auff Erden gewesen seyn / welche aus der Behohnung der Kinder Gottes mit den Töchtern der Menschen als gewaltige und berühmte Leute entsprossen und herfür kommen sind. Nach der Sündfluth wird des Nimrods zu erst gedacht / daß er auff Erden gewaltig zu seyn angefangen / und ein Reich zu Babel / Errech / Arad und Chalne im Lande Sinear angerichtet / woselbst auch

auch unter seinem Reiche oder Regiment der grosse Thurn-Bau seinen Anfang gehabt/ dessen Spitze bis in den Himmel hat reichen sollen. Wie sich nach diesen Zeiten solche Tyrannen an allen Orten und Ecken der Welt herfür gethan / und unter dem Schein der Obrigkeit über die Menschen geherrschet/ könnte durch alle Zeiten so wol aus der heiligen Schrift als auch aus andern weltlichen Geschichten gezeigt werden/ die zum Theil nicht damit zu frieden gewesen/ daß sie über die menschliche Leiber geherrschet haben / sie haben auch zugleich mit über die Seele herrschen und ihr fürschreiben wollen / wie sie ihre Gutesdienste nach dem sündlichen Willen der Tyrannen haben anstellen sollen.

§. XIII. Denn/ wie bekandt ist/ diese Gewaltige/ so mit einem Theil der Erden nicht zu frieden gewesen/ haben um sich gegriffen / dadurch denn oftmahls die Nachbahren zur Gegenwehr sind gerisset worden/ welches Theil denn das andere überwunden/ das hat dasselbe dienstbahr und leibeigen gemacht/ wie auch schon zu Abrahams Zeiten solche Kriege geführt wurden / das hero denn die Knechtschafft oder das Leibeigenthum seinen Ursprung genommen/ da der Überwinder den Überwundenen oder den Gefangenen zu solcher Schlaverey gezwungen hat.

§. XIV. Fragen wir darnach/ obs an sich recht sey/ einen Menschen um solcher Ursachen willen leibeigen oder als einen ewigen Knecht zu halten/ so kan ich keinen Grund weder in dem Gesetze der Natur noch in der heiligen Schrift finden/ daß ein Mensch den andern zu seinem Leibeigenen machen oder haben solle/ denn gesetzt/ daß der Überwinder eine rechtmäßige Ursache wider den Überwundenen zu kriegen gehabt / so weiß ich nicht/ was für eine Proportion der Straffe und des Verbrechens habe seyn können/ denselben alsofort zum Leibeigenthum zu zwingen; zugeschwigen / daß oftmahl der Überwundene mehr Recht für Gott gehabt als der Überwinder. Wollen wir aber die Sache nach der Lehre unseres Herrn Jesu betrachten/ so saget derselbe also: Was ihr wollet/ das euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen. Nun möchte ich wol von einem Überwinder wissen/

ob er wol/ wenn er überwunden wäre worden / wollen würde/ daß ihn sein Überwinder zum Leibeigenen machte? Wenn nun dieser Mein antworten sollte/ aus dem Triebe der Liebe zu seiner Freyheit/ so müste er nach dem Befehl unsers Herrn Jesu mit seinen Überwundenen auch also umgehen/ und ihm seine Freyheit lassen.

§. XV. Es pfelet zwar aus der heiligen Schrift allhie geantwortet werden / daß das Christenthum den Unterscheid der Stände/ und die Herrschaft der Herren über ihre Knechte nicht aufhübe / indem auch Paulus denen Knechten nicht geböthe/ daß sie aus ihren Diensten weglauffen / sondern darinne austaurern solten/ ja er gebeut dem weggelauffenen Knecht Onesimo/ er solle wieder nach seinem Herrn gehen und ewiglich sein Knecht seyn / wie solches Grotius in seinem Commentario über die Epistel an den Philemonem sehr eyferig urgiret: Allein es wird fürs erste dadurch der Unterscheid der Stände nicht aufgehoben/ wenn man keinen zu Leibeigen machet / oder Leibeigene in der Haushaltung hält / sintemahl wir auch den Unterschied der Stände in unserer Christenheit haben/ wissen aber nichts von der Leibeigenschaft/ davon wir reden. Daß aber Paulus seinen Knechten gebeut/ u. sonderlich dem Onesimo/ in der Dienstbarkeit beständig zu verharren/ solches thut er nicht darum als obs an sich so seyn müste/ (indem er ja allen Knechten die Lehre gegeben hatte/ daß wenn sie aus der Dienstbarkeit mit guten Willen ihrer Herren erlöset werden könnten/ sie solches ja annehmen möchten. 1. Cor. VII, 21.) sondern darum/ daß sie auch mit solcher gedultigen Austaurung in der Dienstbarkeit / wenns nicht zu ändern stünde/ das Christenthum bey andern nicht verhasset machten / noch jemand dadurch ärgerten. Gleich wie auch Christus es an sich nicht billigte/ daß er samt Petro den Zins/ Groschen geben sollte/ dennoch aber so gab er denselben/ damit er niemand ärgern möchte. Matth. VII.

§. XVI. Wie nun die Knechtschaft durch den Krieg und durch die Überwindung unter die Menschen eingeführet war/ die Menschen

die Menschen auch den Nutzen davon nach ihrem verderbten Willen empfunden / so ist die Begierde / dergleichen Leibeigene zu haben / bey denen Menschen immer grösser worden / sie haben solche Leibeigenschaft auch in der Familie der Leibeigenen behalten / und wenn sie durch Krieg keine Leibeigene haben machen können / so haben sie sonst die Menschen geraubet / heimlich gestohlen / verkauft und wie andere Waaren verhandelt / daher es so gemeine in den Orientalischen Ländern gewesen / daß man diese Sache für etwas rechtes gehalten / welches auch wol hat seyn können / wenn nemlich der Herr sich vernünftig gegen seine Knechte erwiesen / wie denn auch fromme Leute grosse Familien von leibeigenen Knechten gehabt / als Abraham / der in seinem Hause 318. Knechte gehalten / die ihm in seiner Haushaltung waren gebohren worden. Gen. XIV. 14.

§. XVII. Denn Gott der Herr / der da ist der allein Weise und Allmächtige / der hat auch bey der Menschen Dienstbarkeit seine heilige Wege und gerechte Gerichte / und hat mit diesem harten Mittel die Menschen / so zu solcher Dienstbarkeit kommen sind / um ihrer Sünde willen gestraft / da er denn diejenigen / so in ihren Sünden verharret sind / mit solcher Straffe als mit einer Wolthat gnädiglich angesehen / daß sie Ursach und Gelegenheit haben solten / der ewigen und künftigen Straffe sich zu entreissen / daß ihnen dieselbe zum wenigsten dermahleins nicht so hefftig begegnen solte. Welches ohne Zweifel ihnen begegnet wäre / wenn sie in ihrer Freyheit geblieben und darinne zu sündigen fort gefahren hätten. Diejenigen nun / so sich durch dieses harte Mittel haben ziehen lassen / die sind auch wol zum Theil in dieser äussersten Trübsal von Gott in Gnade angesehen / daß Gott sie entweder zur Freyheit wieder verholffen / oder er hat ihnen gnädige Herren geschenkt / daß sie auch in ihrer Knechtschaft ihre Vergnügung gefunden: Oder Gott hat sonst seine wunderbare Wege mit ihnen gehabt / wenn sie bey ihrer Frömmigkeit von ihren Herren hart sind gehalten worden / wie

wie an dem Joseph zu sehen/ der war ein Knecht/ und dabey from/
und als er um seiner Frömmigkeit hart gehalten wurde/ da füh-
rete ihn Gott aus seiner Dienstbarkeit heraus und machte ihn
zum Herrn über ganz Egypten: Land.

§. XLIX. Wir haben von der Leibeigenschaft gehandelt/ wie dies
selbe sey eingeführet und unter die Menschen in Gebrauch kom-
men; imgleichen haben wir einige darüber fürgefallene Fragen
kürzlich fürgestellt und erörtert. Wir fahren nun fort
und mercken/ daß/ wie etliche Überwinder ihren Überwundenen
diese Leibeigenschaft auffgebürdet; also haben andere aus un-
terschiedenen Ursachen es nicht für rathsam erachtet/ oder ha-
ben auch wol das Vermögen nicht gehabt/ ihre Überwundene
mit solchem Joch zu belegen/ sie haben sich vergnügen lassen mit
der Subjection, da die Überwundene sich unter gewisser Condition
dem Überwinder unterworfen/ und dieselbe für ihre Oberher-
ren erkannt / zum Zeichen solches Gehorsams nicht allein des
Überwinders Gesetze angenommen/ sondern auch demselben ei-
nen gewissen Tribut abgestattet/ wie sie darüber gewisse Condi-
tiones auffgerichtet. Da denn etliche ein sehr schweres Joch
überkommen/ daß von der Leibeigenschaft nicht viel unterschies-
den gewesen; andere haben leidlichere Conditiones erhalten/ un-
ter welchen sie gehorsamet/ so gar/ daß etliche ihren Überwindern
fast gleich worden sind / und zu gleichen Ehren: Bedienungen
würdig geachtet / wie solches mit der Historie der Römer gar
herrlich könnte erkläret werden/ wenn wir das incrementum der
Römischen Republic durch Italien und andern Orten durchges-
hen/ und es damit beweisen wolten. Wir haben hier auch zu
bemercken/ daß etliche zu ihrer Unterthänigkeit eben nicht durch
Überwindung/ sondern durch andere Ursachen gerathen. Denn
als sie einen Staat gesehen/ der sich alles mit Gewalt unterwor-
fen/ haben sie sich selbst der mächtigern Gewalt zu gehorsamen
angeboten/ damit sie nicht darzu gezwungen würden / die man
denn im Anfange leidlicher tractiret/ doch aber sich allgemählich
mehr und mehr befestiget hat. Und wenn etwan ein oder der
ander

ander Ort eines sonderbahres Drucks oder Gewaltthätigkeit sich befahret/ oder allbereits empfunden/ so haben die Bedrückten bey einem Gewaltigern Schuß gesucht / und unter dem Schein der Hülffe sind sie unter das rechte Joch gerathen/ von welchen Tacitus in seinem Buche de Oratoribus §. 41. redet: Quod municipium in civitatem nostram venit, nisi quod aut vicinus populus, aut domestica discordia agitat? Quam provinciam tuemur nisi spoliata, vexataque? atque melius fuisset non queri, quam vindicari, welche Stadt ist in unsere Gewalt kommen? die nicht zuvor durch ihre Nachbarn oder durch eigene Unruhe ist geplaget worden. Welche Provinz ist von uns in Schuß genommen/ die nicht zuvor geplündert und durch Kriege bewegt worden ist. Es wäre solchen Städten und Provinzen besser gewesen/ wann sie nicht Schuß bey uns gesucht hätten/ als daß sie sich durch uns an ihren Feinden gerochen haben. und eben dieser Tacitus meldet in seinem IV. Buche Historiar. §. 3. daß die Campanier unter sich uneins worden/ und dadurch der Römer Krieges Heer über sich gezogen hätten.

§. XIX. Alle Völker und Nationen vor ich durchzunehmen/ und den Anfang ihrer Subjection oder Dienstbarkeit zuzeigen/ würde mir allzu schwer und auch alzu lang fallen / indem nicht aller Nationen Antiquitäten auffgezeichnet sind/ die Aufgezeichneten aber nicht alle Momente ihrer Mutation eigentlich bericheten haben. Von den Teutschen aber müssen wir etwas eigentlicher und ausführlicher handeln/ als welches unser eigentlicher Zweck ist/ da wir denn befinden/ daß die Teutschen in ihrer Freyheit/ so sie von ihren ersten Eltern überkommen/ lange gestanden/ und fast allen Nationen es zuvor gethan/ daß auch ihre Subjugatores die Römer darüber bey dem Tacito klagen und sagen: Sexcentimum & quadragesimum annum urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma Cæcilio Metello ac Papirio Carbone Cosl. Ex quo si ad alterum imperatoris Trajani consulatum computemus, ducenti ferme & decem anni colliguntur. Tandem Germania vincitur. Medio tam longi ævi spatio multa invicem

invicem damna non Samnis, non Poeni, non Hispaniæ Galliave
 ne Parthi quidem admonuere, quippe Regno Arsacis acrior est
 Germanorum libertas. Das ist: Als unsere Stadt Rom 640.
 Jahr gestanden hatte/ haben uns die Cimbri zur Zeit der Bür-
 gemeister Cæcili Metelli und Papirii Carbonis bekriegeret. Wenn
 wir von da an zählen bis auff das andere Burgemeister Amt
 des Kaisers Trajani, so werdens 210. Jahr machen/ so lange ha-
 ben wir zu thun mit der Überwindung der Teutschen. Zwischen
 der Zeit haben wir uns manches Verlustes zu erinnern/ welchen
 uns weder die Samniter noch die Carthaginienser/ noch die Gal-
 lier/ noch die Spanier / ja die Parther selbst nicht haben zusü-
 gen können/ denn der Teutschen Freyheit ist viel stärker als das
 Königreich Arsacis. Wann nun aus dieser der Römer Klage
 über der Teutschen Freyheit erhellet / daß sie auch noch zu den
 Zeiten des Kaisers Trajani im ziemlichen Stande gewesen/ und
 wir nothwendig sagen müssen/ daß sie vom Anfange der mensch-
 lichen Zerstreuung / welche zu den Zeiten des Babylonischen
 Thurn-Baues geschehen/ ihren Anfang gehabt/ so können wir
 daraus abnehmen / daß die Teutschen ihre Freyheit am aller
 längsten unter allen bekannten Nationen conserviret haben.

§. XX. Wir müssen aber der Teutschen Freyheit in ihrem wahr-
 ren Wesen besehen/ wie sie uns von solchen Scribenten ist für-
 gestellet worden / die eben zu der Zeit gelebet / als die Teutschen
 solchen Glor gehabt/ und die selbst Zeugen davon haben seyn köns-
 nen/ theils weil sie der Teutschen Freyheit bestritten/ theils aber
 einen Theil Teutschlandes zu der Zeit beherrschet haben; u. davon
 ist der erste Cajus Julius Cæsar, der ander Cajus Cornelius Tacitus,
 derer Schriften bey allen Gelehrten einen grossen Nahmen ha-
 ben/ welchen wir auch viel danken müssen / sintemahl wir von
 unsern eigenen Vorfahren/ die bis auff selbige Zeit gelebet/ über-
 all nichts wissen würden / wenn uns durch diese beyde grosse
 Männer davon nicht wäre Nachricht gegeben worden. Wie
 Balchasar Bonifacius in seinem Tractat de XL. Romanæ Historiæ
 scriptoribus p. 28. bezeuget. Ich wil aber / damit ich dem Leser
 nicht

nicht zu lang falle/ ihre Zeugnisse ins Teutsche übersehen / und heisset das erste davon also: Die Teutschen bringen ihre meiste Lebenszeit hin mit jagen und Kriegeres Exercicien. Von Kin- desbeinen an gewöhnen sie sich zum gestrengen Leben und saurer Arbeit. Welchen die Haare des Baarts am langsamsten her- für wachsen/ die haben unter den Ihrigen das gröfste Lob/ und meynen sie/ daß hiedurch ihre Statur und Kräfte ernähret / auch ihre Nerven gestärket werden. Es wird für die größte Schan- de gehalten / wenn einer für dem zwanzigsten Jahre mit einem Weibe Gemeinschaft gehabt / da sie doch sich sonst eben nicht groß unter einander schämen / dieweil sie sich durch einander in denen Strömen baden / auch in schlechten und kurzen Fellen der Thiere kleiden / und am mei- meisten Theile des Leibes nacktet gehen. Den Ackerbau treiben sie nicht sonderlich/ ihre meiste Speise ist Milch / Kase und Fleisch. Es hat auch keiner unter ihnen gewisse Aecker oder eigene Gren- zen / sondern die Obrigkeit und ihre Fürsten theilen alle Jahr unter das Volk und unter die Familien / die an einem Orte zu- sammen wohnen / so viel Acker aus / so viel als es ihnen gut düncket/ und an welchem Orte sie es für bequem achten. Wenn denn das Jahr um ist/ so zwingen sie sich anders wohin zu ziehen/ und haben davon viele erhebliche Ursachen: als/ damit sie nicht durch stetige Gewohnheit eines Orts eingenommen würden/ die Lust zu kriegen mit der Lust zu ackern zu verwechseln: damit sie nicht große Felder anzuschaffen sich befeisigen möchten / und die Mächtigen sich nicht unterfiengen die Geringern aus ihrem Be- sitzhum zu verstoßen: damit sie nicht alzu eben wider die Hitze und Kälte baueten: damit sie nicht Geldgeizig würden / wor- aus Parteyligkeit und Zwietracht unter ihnen erwachsen möchte: damit sie das gemeine Volk durch ihre Gleichheit im Gehorsam erhalten möchten/ indem ein jeder im Volk seine Güter mit den Gütern der mächtigsten Familien gleich zu seyn erkennete. Es ist einer Republic unter den Teutschen ihr höchster Ruhm / wenn sie rings um ihre Grenzen große Wüsteneyen haben / und ist das
ihre

ihre höchste Tugend/ wenn ihre verjagte Nachbarn ihre Grenze verlassen/ und wenn sich niemand unterstehen darff/ nahe bey ihnen zu wohnen/ sie meynen/ sie seyn daher desto sicherer/ wenn man sich eines schleunigen Einfals nicht zu besorgen habe/ biß hieher das Zeugnis C. Caesaris aus seinem VI. Comment.

s. XXI. Das andere wird etwas länger seyn/ und ist genommen aus dem Buche C. Cornelii Taciti de moribus Germanorum, davon ich etliche Strophen excerptiren und übersetzen wil: Ich wil glauben/ daß die Teutschen in ihrem Lande geböhren/ und mit anders woher kommenden Völkern nicht seyn vermischet worden. Nach ihrem warhafftigen alten Nahmen sind sie genennet worden/ Marli, Gambrivii, Suevi und Vandali, n 4. Ich muß deren Meynung beypflichten/ welche dafür halten/ die Teutschen seyn mit keinen andern Völkern vermengt worden/ sondern sie seyn ein eigenes einträchtiges und ihnen selbst gleiches Volk gewesen/ daher auch ihre Leibes- Proportion, ob wol in einer ungezählten Menge/ bey allen einerley. Sie sind alle greßlich anzusehen/ haben Himmelblaue Augen/ gelbliche Haare/ große Leiber/ die da etwas anzufallen geschickt sind/ aber nicht alle geschickt in der Arbeit auszutauren: Durst und Hitze können sie nicht gar wol leiden/ Kälte und Hunger aber zu erdulden/ sind sie durch ihre Erde und Luft angewehnet. Ihre Erde/ ob sie wol einiger massen unterschieden/ ist überall mit dicken Wäldern und grossen Seen abschänlich; sie ist fruchtbar nach Gallien werts/ windiger aber nach Osterreich; sie ist sehr fruchtbar/ doch nicht geschickt fruchtbahre Bäume auffzubringen: Sie kan auch viel Vieh erziehen/ welches aber gemeiniglich nicht gar groß ist: ihre Heerden sind schlecht anzusehen/ und haben geringe Hörner an den Köpfen; an der Zahl sind sie aber reich/ und ist das Vieh ihr einiger und angenehmer Reichthum.

XXII. n. 5. Gold und Silber hat ihnen Gott nicht gegeben/ obs ihnen aus Liebe oder Zorn versaget worden/ weiß ich nicht. Ich wil doch aber nicht leugnen/ als wenn in Deutschland keine Gold- oder Silber-Adern gefunden werden sollte: Denn wer hats
C gesu,

gesuchet? Sie haben keine Beliebung es weder zu besitzen noch zu gebrauchen. Man siehet bey ihnen Silber-Geschirre/ so ihren Gesandten und Fürsten seyn geschencket worden / welche sie eben so schlecht achten/ als andere Geschirre/ die aus Erden bereitet sind/ wie wol die/ so uns am nächsten wohnen/ wegen des Handels Geld und Silber zu schätzen angefangen/ und unser Geld einiger massen kennen lernen: aber die einwärts in ihrem Lande wohnen/ bleiben bey ihrer alten Einfalt/ und handeln ohne Geld mit Vertauschung der Waaren. Wenn sie mit Geld umgehen/ so loben sie die alte wolbekannte Münze / sie halten aber mehr auff Silber als auff Gold/ nicht weil sie es im Herzen höher achteten / sondern weil sie schlechte und gemeine Dinge kauffen / und sich dazu des Silber-Geldes besser bedienen können.

§. XXIII. n. 6. Sie haben nicht einmahl das Eisen im Ueberfluß/ wie man aus ihrer Art der Pfeile abnehmen kan/ sie haben selten ein Schwerdt/ oder grosses Spieß/ sie tragen Spieße/ welche sie auff ihre Sprache Framen nennen/ die mit wenig Eisen gespißet sind/ doch aber sehr scharff und zum Gebrauch beqvem / daß sie beydes in der Nähe und Ferne damit streiten können. Und zwar ein Reuter ist vergnügt mit einem Schilde und Framen/ die Fuß-Knechte aber haben auch Wurff-Pfeile/ und hat ein jeglicher unterschiedliche/ welche sie sehr hoch werffen können. Da bey sind sie auch fast nackt oder mit einer schlechten Decke bekleidet/ wissen nichts von schönen Kleidern/ doch vermahlen sie ihre Schilde mit den schönsten Farben. Wenige haben einen Panzer/ kaum einer oder der ander trägt einen Helm auff dem Haupt. Ihre Pferde haben weder Ansehen noch Geschick / werden auch nicht nach unserer Art gewehnet / sie lassen sie gerade weglauffen/ doch halten sie sich so zusammen / daß keiner hinten her reitet. Wenn man der Teutschen Krieger Wesen über haupt betrachtet/ so ist ihr meiste Vermögen bey dem Fußvolck/ weßwegen sie auch vermehret streiten/ indem das Fußvolck geschickt und abgerichtet ist/ in der Geschwindigkeit auch mit den Reutern

tern

tern zu streiten / sie stellen auch zu dem Ende ihre außerlesenste Jugend voran. Sie haben auch ihre gewisse Zahl / indem sie je hundert aus einem jeglichen Dorffe nehmen / und werden hier nach genennet / so / da man sie anfangs also gezeilet / werden sie nun nach solcher Zahl genennet / und haben darnach ihren Rang und Ehre. Ihre Schlacht-Ordnung ist in der Gestalt eines Keils / zurückweichen / wenn man nur wiederrumkehret / wird bey ihnen mehr eine Bedachtsamkeit als Furcht geachtet. Die Leiber der Ihrigen nehmen sie auch mit zurück / wenn sie aus ungewissen Feld-Schlachten wiederkommen. Das allergrößste Laster wird bey ihnen geachtet / wenn man den Schild verlohren / und wer eine solche oder dergleichen Schande erlangt hat / der darff ihren Gottesdienst nicht mehr beywohnen / noch sonst in ihre Versammlung kommen / und sind ihrer viele / denen es im Kriege also ergangen / welche nach geendigten Kriege sich selbst erhencket haben.

§. XXIV. n. 7. Ihre Könige erwählen sie aus dem Adel / und ihre Herhoge aus dem Jugendhafftigsten. Ihre Könige haben auch keine ungemessene oder freye Gewalt. Ihre Herhoge stehen den Ihrigen vor / mehr mit ihrem Exempel / als mit ihrem Gebote / wenn sie nemlich sich in ihrer Tapferkeit sehen lassen / und in der Schlacht vorne anstehen. Im übrigen stehets keinen unter ihnen zu / jemanden zu straffen / oder zu schliessen / oder zu schlagen / ohne nur allein ihren Priestern / nicht eben darum / daß es eine Straffe sey / oder daß es der Herhog also befehle / sondern als wenns ihr Gott also geordnet hätte / welchen sie im Kriege gegenwärtig zu seyn glauben: wie sie denn zu dem Ende ihre Bilder und Zeichen auff ihren Wäldern mit in den Streit nehmen / und welches die fürnehmste Anreizung zur Tapferkeit ist / halten sie im Streit zusammen / nicht wie sichs etwa in einem Treffen finden wil / was zusammen stoffet / sonderu die Familien und nächsten Bluts-Freunde. Sie haben auch hinter sich her ihre Kinder / da hören sie das Geheule ihrer Weiber / und das Geplärr ihrer Kinder / welche beydes Zeugen und Ausbreiter ihrer Tugends

genden seyn müssen. Ihre Bruden weisen sie ihren Müttern und Ehe-Weibern / welche sich nicht weigern ihre Bruden zu zehlen und auszuzugen. Diese tragen ihnen Speise und anderes Gerátthe nach.

§. XXV. n. 8. Es wird erzehlet / daß etliche Feld-Schlachten / so man allbereits verlohren geachtet / durch die Weiber wieder find zu rechte gebracht / indem dieselben mit Bitten angehalten / und ihnen ihre Brüste gewiesen / auch von ferne die erfolgende Dienstbarkeit gezeiget / welche sie um ihrer Weiber willen viel mehr gescheuet haben. Dahero die Gemüther der Republicken sich fester mit einander verbunden / welchen von den fürnehmsten Töchtern zu Geißeln sind abgefodert und gegeben worden. Denn sie meynen / es sey etwas heiliges und zuvorsiehendes in ihnen / dahero sie deroselben Rath nicht verachten / noch ihre Antwort verwerffen. Wir haben gesehen daß unter dem Vespasiano die Belleda lange als eine Göttin sey gehalten worden / vor diesen haben sie auch die Auriniam und viel andere gechret / nicht aus Heuchelei / oder als ob sie Götter machten. Unter den Göttern ehren sie am meisten den Mercurium / welchen sie an gewissen Tagen menschliche Opffer bringen / den Herculeum und Martem versöhnen sie mit gewissen Thieren. Ein Theil der Schwaben ehren auch die Iüdem / ich weiß nicht aus was Ursachen sie so frembden Gottesdienst angenommen haben / ohne nur / weil sie so gebildet / andeutet / daß sie dahin sey gefahren worden. Sonsten gläuben sie / daß die Götter in Wenden nicht können versperret / noch in eines Menschen Gestalt / wegen ihrer Göttlichen Majestät / abgebildet werden. Sie heiligen auch ihre Wälder / und nennen mit Göttlichen Nahmen das Verborgene / welches sie in aller Erbahrkeit anschauen.

§. XXVI. n. 9. Was geringe Sachen sind / darüber rathschlagen die Fürsten / was aber wichtig ist / darüber rathschläget das ganze Volk / doch also / daß dasjenige / was das gemeine Volk zu ordnen hat / zuvor von den Fürsten überleget werde. Ausser denen ungefahren Begebenheiten halten sie ihre Zusam-

mens

mentkünffte an gewissen Tagen / entweder bey dem Eintritt des neuen Mondes/oder auch wol im vollen Mond/ denn sie meynen/ das gehe glücklich/ was man zu solcher Zeit vornehme. Sie gehen auch nicht nach den Tagen wie wir / sondern nach den Nächten. Also ordnen und setzen sie und meynen / die Nacht gehe vor dem Tage her. Aus ihrer Freyheit haben sie den Schaden/ daß sie nicht zugleich oder auff Befehl zusammen kommen / sondern sie bringen oft zweyen oder drey Tage hin / ehe sie sich alle einstellen. Wenn es dem Hauffen gefällt/ so setzen sie sich mit ihrem Gewehr nieder/ die Priester / welche alsdenn zu befehlen Macht haben/ heissen schweigen. Darauff läßt sich der König oder Fürst hören/ wie ein jeder nach seinem Alter / oder Adel/ oder Krieges Erfahrung/ oder Beredsamkeit es vermag / und sie tragen ihre Sache nicht Gebots welse für / sondern nur als die dem Hauffen nach ihrem Bedüncken rathen wollen. Wenns ihnen nicht anstehet/ so wirds mit einem Gereusche verachtet: wenns ihnen aber gefällt/ so schwingen sie ihre Framen. Das aller ehrlichste Zeichen der Einwilligng ist/ wenn sie durch ihre Waffen etwas loben.

§. XXVII, n. 12. Es ist bey ihren Zusammenkünfften auch erlaubt einen anzuklagen. Sie haben auch Unterscheid in Straßen nach dem Unterscheid der Verbrechen. Ihre Verräther und Überläuffer hangen sie an die Bäume; Die Faulen und den Krieg Scheuende/ wie auch die/ so wegen ihrer Leiber ein böse Gerücht haben/ werden mit einer Hurden bedeckt / und unter den Schlam oder Morast getaucht/ der Unterschied dieser Straßen hat dahin seine Absicht/ als müste das Böse/ in dem es gestrafft wird/ gewiesen/ aber das Laster verborgen werden. Es werden auch geringere Verbrechen an denen übersührten gestrafft/ wie es die Straffe mit sich bringet/ entweder an Pferden oder andern Viehe/ und bekömmt einen Theil der Straffe entweder der König/ oder die ganze Gemeine; den andern Theil bekömmt derjenige/ welchem zu nahe geschehen/ oder dessen Aunderwandte. Es werden auch in ihren Versammlungen Fürsten erwählt / welche

in den Gerichten und Dörfern recht sprechen. Solchen Fürsten werden aus dem gemeinen Volcke gewisse Comites zugeordnet/ die ihnen Rath und Ansehen geben müssen. Sie thun aber alles/ so wol in gemeinen als in Privat Sachen bewaffnet. Es darff aber niemand bewaffnet einhergehen / bevor ihn nicht die Gemeine dazu tüchtig ernennet hat. Da tritt in einer Versammlung entweder der Fürst/ oder der Vater / oder ein naher Besfreundter auff/ und beschendet den Jüngling mit einem Schilde und Framen/ das ist denn ihr erstes Ehren-Kleid/ und die erste Ehre der Jugend. Vorher wurde ein solcher Mensch zu denen Hauffgenossen gezehlet / aber von dar an ist er ein Glied der Gemeine. Der berühmte Adel / oder die vornehmen Thaten seiner Voreltern machen dem Jünglinge ein Fürstliches Ansehen. Denn werden sie mitgezehlet unter die übrigen Starcken/ und allbereits Bewehrten/ doch scheuet er sich nicht/ daß er unter die Comites gesehen werde. Es hat auch der Comitatus seine Grade oder Stufen/ nach dem Urtheil dessen/ welchen sie begleiten. Weiter so haben auch die Comites eine Eifersucht unter sich. Ein jeder Fürst will die meisten und berühmtesten Comites bey sich haben: Das ist Ehre/ das sind Kräfte/ wenn einer allezeit ein Hauffen außerwehlte Jünglinge um sich hat/ in Friedens Zeit ist es eine Zierde / in Krieges Zeiten ist es ein Schutz. Und solches ist nicht allein einem jeden bey seinem Geschlechte/ sondern auch bey andern benachbarten Gemeinen ein grosser Nahme und hoher Ruhm/ wenn ein Fürst mit vielen und tapfern Comiten umgeben ist/ denn solche werden zu Gesandten gebraucht/ und mit Gaben beschendet / und bringen zu weilen durch ihren blossen Nahmen einen Krieg zu Ende.

§. XXIX. n. 14. Wenn es zum Treffen kommt/ so ist es einem Fürsten schändlich / wenn er durch Tugend sollte überwunden werden; der Comitatus aber ist es schändlich / wenn sie ihren Fürsten an Tugenden nicht gleich seyn solten. Das wäre aber durch das ganze Leben schimpfflich und unehrlich / wenn einer lebendig aus einer Schlacht entriunnen sollte/ darinnen sein Fürst um-

um

umkommen wäre. Ihre fürnehmstes Werck ist/ ihre Fürsten vertheidigen/ beschützen/ und dessen tapffere Thaten seiner Ehre zueigenen. Die Fürsten streiten für die Erhaltung des Sieges/ und die Comites für die Erhaltung des Fürsten. Wenn eine Gemeine/ in welcher sie geböhren sind/ lange in Ruhe lebet/ so begeben sich die Adlichen Jünglinge zu solchen Nationen/ welche zu der Zeit im Kriege begriffen sind/ weil dem Teutschen Volcke die Ruhe unangenehm ist/ und sie in Gefährlichkeiten lieber berühmt werden. Man kan auch einen grossen Comitatus nicht anders als durch Gewalt und Krieg erhalten. Denn sie fodern von der Freygebigkeit ihres Fürsten das Krieges Pferd / wie auch den blutigen und siegenden Framen. Denn ihre Belohnung ist Essen und ein reichlicher / wiewol nicht gar prächtiger Unterhalt / welches durch Kriegen und Rauben muß erlangt werden. Weswegen mans ihnen auch nicht beybringen kan/ daß sie ackern und erndten sollen/ wol aber/ daß sie Feinde suchen und sich in Schlachten finden lassen sollen. Ja sie achtens für eine Faulheit/ durch Schweiß dasjenige erlangen/ was man durch Blut erhalten könne.

§. XXIX. n. 15. Wenn sie nicht zu Felde ziehen/ so jagen sie ein wenig/ die meiste Zeit bringen sie zu im Müßiggang/ und übergeben sich dem Schlaffen und dem Fressen. Der aller Tapfferste und Streithahrste thut nichts/ und überlässet sein Hauß und seine Feld-Sorge seinem Weibe oder abgelebten Eltern/ oder den Schwächesten in der Familie. Sie selbst thun nichts/ und sind wunderlicher Humör/ indem einerley Menschen beydes die Faulheit lieben / und den Frieden hassen. Es ist eine Gewohnheit bey ihren Gemeinen/ daß ein jeder freywillig denen Fürsten von seiner Heerde oder von seinem Korn mittheile/ welches denn die Fürsten zu ihrer Nothdurfft gebrauchen / obs wol von denen Gemeinen aus Ehrerbietigkeit ihnen ist gegeben worden. Sie freuen sich auch sehr über die zugeschickten Geschenke ihrer Nachbarn/ welche nicht allein einem jeden insonderheit/ sondern auch insgemein geschickt werden/ und das sind schöne Pferde / große
Was

Waffen/ Pferde/ Decken/ und köstliche Halsketten/ die Römer haben sie auch gelehret Geld nehmen.

s. XXX. n. 16. Es ist bekant/ daß die Teutschen Völker gar keine Stadt bewohnen/ sie können nicht einmahl leiden/ daß ein Ort an das ander angehenget werde/ sie bauen abgesondert und abgeschieden/ wie ihnen ein Brunn/ ein Feld / ein Wald dazu annehmlich ist. Ihre Dörffer legen sie nicht an nach Art der Römer/ mit aneinander gehengten Gebäuden ; ein jeder machet einen Raum um sein Eigenthum/ welches sie entweder thun die Feuers Brunst dadurch zu wehren / oder weil sie es sonst nicht besser verstehen. Sie wissen von keinen Mauer/ oder Ziegelsteinen/ zu allen ihren Wercken brauchen sie eine unformliche Materie ohne alles Ansehen oder Zierde/ doch mahlen sie etliche Orter mit reiner und glänzender Erde. Sie machen auch unterirdische Grefften / und bedecken sie mit vielen Mist/ wo hinein sie sich des Winters begeben/ und ihre Früchte darinnen verwahren/ damit sie sich allda für des Winters Kälte verbergen / und wann etwa der Feind das offenstehende verwüset/ das verborgene oder vergrabene nicht wisse/ oder wann er ja davon Nachricht bekänte / er es zuvor suchen müsse.

s. XXXI. n. 17. Ihr Kleid ist bey allen ins gemein ein Fells Mantel/ welchen sie mit einem Hefflein/ oder wo es ihnen daran mangelt/ mit einem Dorn zusammen stecken/ im übrigen sind sie unbedeckt. Den ganzen Tag liegen sie am Feuer/ Herde. Die Reichsten tragen andere Kleider / die aber nicht weit sind/ wie der Sarmater und Parther / sondern ganz eng/ die glot an der Haut herdurch liegen/ daß man aller Glieder Ausdruck in den Kleidern sehen kan. Sie tragen auch Felle von wilden Thieren/ die nahe an unsern Grenzen wohnen/ gar schlecht/ aber die ferne davon/ wohnen etwas besser/ als welche/ weil sie keine andere Waare haben können/ sich also kleiden müssen. Sie suchen die wilden Thiere aus / bemahlen die abgezogene Häute mit Flecken und mit andern Fellwercken solcher Thiere / die das äußerste und unbekante Meer herfür bringet. Es haben auch die Weiber keine andere

andere Tracht denn die Männer / ohne nur daß die Weiber auch mit Leinen sich verhalten / welches sie mit rother Farbe bündmahlen : und den Theil des obern Kleides lassen sie nicht über die Arme reichen / sondern gehen mit bloßen Armen / wie denn auch der oberste Theil ihrer Brust bloß ist.

§. XXXII. Doch haben sie einen gestrengen Ehestand / und hat man fast nichts mehr an ihren Sitten zu loben / denn dieses. Denn unter allen Ausländischen Völkern sind sie fast allein ein jeglicher mit einem Weibe zu frieden / außer etlichen wenigen / die eben nicht aus Geilheit / sondern wegen ihres Adels mehr Weiber zugleich haben. Die Mergen-Gabe oder das Ehe-Geld bringet das Weib dem Manne nicht zu / sondern der Mann dem Weibe. Bey der Verlobung sind die Eltern und nächsten Anverwandten gegenwärtig / welche die Geschenke examiniren. Ihre Ehe-Gift ist auch nicht eingerichtet / das Weib damit zu ergehen / sie kan sich auch nicht damit schmücken ; sondern der Mann giebt seinem Weibe Ochsen / ein wol auffgezäumtes Pferd / einen Schild / eine Framen mit einem Schwerdte. Auf solche Geschenke freyhet der Mann sein Weib / und sie bringet ihrem Manne wiederum etwas zu an Waffen. Das ist denn ihr genauestes Verbindnuß / und ihr höchstes Heiligthum. Diese Dinge werden von ihnen gleichsam für ihre Ehe-Götter gehalten. Da das Weib nicht meynet / sie sollte der Tugend nicht nachstreben / noch des Krieges Fälle erfahren : weßwegen sie alsobald im Anfange ihres Ehestandes ermahnet wird : Sie komme zu ihrem Manne als eine Gehülffin seiner Arbeit und Gefährlichkeit / und wolle einerley so wohl im Friede / als im Kriege mit ihrem Manne leiden / und sich unternehmen / welches denn ihr zusammen gespanneter Ochsen / ihr bereitetes Pferd und zusammen gebrachte Wafen andeuten. So wolten sie leben und sterben : sie bekomt dasjenige / was unversehrt / und achtet es würdig ihrer Schwieger-Tochter dormalz eins wieder zuzustellen / daß es ihren Nachkommen mitgetheilet werde.

§. XXXIII. Darauf fangen sie an / in einer wohl verwahrten
D Kensch:

Keuschheit zu leben/ und werden durch angestellte Schauspiele/ oder köstliche Pandeten nicht geärgert. Es kan weder Mann noch Weib schreiben oder lesen. Man höret in dem ungehligem Volcke wenig Ehebruch/ welcher auch/ wenn er je zuweilen verübet werden solte/ durch die Männer bestraft zu werden erlaubt ist. Der Mann schneidet seinem ehebreecherischen Weibe die Haare ab/ ziehet sie nacktet aus/ und stoßet sie in ihrer Freunde Gegenwart von sich aus seinem Hause/ er schläget sie auch vor sich her durch das ganze Dorf. Denn wenn jemand also gesündigt hat/ so ist da keine Vergebung/ sie bekommt auch keinen Mann wieder/ wenn sie schon jung/ schön und reich wäre/ denn man lachet unter den Teutschen über kein Laster/ entschuldiget sich auch damit nicht/ daß es in der Welt so daher gehe. Noch höher kommen die jenigen Gemeinen in dieser Tugend/ in welchen nur allein die Jungfern heirathen/ und haben so wohl nur einmahl Hoffnung zu heirathen/ als sie auch nur einmahl solches Gelübde vollbringen; nehmen also nur einen Mann/ wie sie nur einen Leib und ein Leben bekommen haben. Dahero sie denn keine weitere Hoffnung sich machen noch andere Begierde haben. Und es scheint/ daß sie nicht so sehr den Ehemann als den Ehestand lieben. Kinder ziehen sie auff so viel ihnen Gott bescheret/ und es wurde für ein großes Laster gehalten/ solches zu verhindern/ oder jemand auß ihren Freunden zu tödten/ und gelten bey ihnen gute Sitten mehr/ als anders wo gute Geseze.

§. XXXIV. n. 20. In allen ihren Häusern befinden sie sich nackt und unsauber/ dabey sie doch so gedeyen und herfürwachsen/ daß wir uns über ihre große Leiber und Gliedmaßen verwundern müssen. Eine jede Mutter ernehret ihre Kinder mit ihren eigenen Brüsten/ und die Kinder werden weder den Mägden noch den Ammen anvertrauet. Den Herrn und Knecht kan man an delicates Speisen/ oder andern Wartrug n nicht unterscheiden. Sie wohnen auch alle bey ihrem Vieh/ und liegen alle auf der Erden/ bis das Alter die Freyen von den Knechten absondere/ und die Tugend sie nnterscheide. Die Jünglinge gehen

lanz

lange hin ehe sie Weiber begehren/ und daher ist ihr Mannbares Alter unausgeschöpffet. Die Jungfern werden auch nicht in der frühen Jugend zum Heyrathen genöthiget. Einerley Jugend/ gleiche Größe/ und gleiche Kräfte treten zusammen/ und vereinigen sich mit einander/ und die Kinder/ so sie zeugen/ beweisen mit ihrer Gestalt die Stärke ihrer Eltern. Der Schwester Kinder werden von ihren Vätern eben also gehalten/ als von ihren Vätern. Etliche halten diese Blutfreundschaft heiliger und genauer/ fodern auch solche bey aus Antwortung der Geißeln viel lieber/ als welche das Gemüthe fester und die Familie viel mehr inne hätten. Aber die Kinder allein erben und succediren ihren Eltern: sie machen auch kein Testament/ wenn keine Kinder da sind/ so kommen die nächsten Freunde zum Besizthum der Verlassenschaft. Je mehr Freunde und Schwäger jemand hat/ je angenehmer ist ihm sein Alter. Ist jemand ohne Erben/ so wird er darum von niemand charresiret.

§. XXXV. n. 21. Es muß ein jeder seiner Eltern und Freunde Feindschaft und Freundschaft annehmen. Sie sind auch nicht ganz unversöhnlich: Man kan einen Todschlag mit einer gewissen Zahl Viehes ausföhnen/ und nimt die ganze Familie solche Genugthuung an/ welches der Gemeine sehr nützlich ist/ sintemahl die unausgeföhnte Feindschaft bey einem freyen Volcke sehr gefährlich ist. Mit einander zu Essen und Freunde zu bewirthen ist bey keinem Volcke so gemein/ als bey diesem. Es wird bey ihnen für ein Bubenstück gehalten/ jemand/er sey auch wer er wolle/ auß seinem Hause zustoßen: ein jeder nimt auf/ und thut nach Vermögen gütlich/ wenns aufgezehret ist/ so weist der Wirth seinen Gast zum nächsten Hause/ gehet auch selbst mit dahin/ ob schon keiner genöthiget ist/ sie werden auch zusammen mit eben solcher Freundlichkeit aufgenommen; man machet keinen Unterscheid/der Bekante und Unbekante ist als ein Gast/ gleiche lieb und angenehm. Wenn der Begreifende etwas fodert/ wirds ihm gegeben/ sie fodern auch wiederum gerne etwas/ und freuen sich wenn ihnen etwas geschencket wird. Wenn einen

etwas geschencket wird/ suchen sie eben keine wieder Vergeltung/ was ihnen aber geschencket worden/ das vergessen sie nicht/ und leben mit einander in aller Freundschaft.

§. XXXVI. n. 22. Des Schlaffs gebrauchen sie sich bis es Tag wird. Wenn sie denn aufgestanden sind / baden sie sich offtmahls im warmen Wasser/ welches sie auch wegen des Winters nöthig haben. Nach dem Bade essen sie/ ein jeder hat seinen eigenen Sitz/ und seinen eigenen Tisch. Über dem so gehen sie allezeit so wohl zu ihren Geschäften als zu ihrer Mahlzeit nicht anders als bewafnet. Es ist ihnen keine Schande/ wenn sie Tag und Nacht an einander sauffen/ wenn sie den besoffen sind/ entsethet offt Hader/ welcher selten mit Scheltworten/ offt aber mit Mord und Blutvergießen geendiget worden. Sie tractiren und handeln auch gemeinlich bey ihren Gastmahlen/ wie sie sich mit ihren Feinden vergleichen/ neue Schwägerschaft anrichten/ Fürsten erwehlen/ auch Krieg und Friede machen wollen/ und deuten damit an/ daß das menschliche Gemüthe zu keiner Zeit geschickter sey/ schlechte Dinge abzuhandeln/ uñ große Dinge sich zuunternehmen. Die Teutschen sind nicht listig noch verschlagen/ bis auf diesen Tag öfnen sie die Gedanken ihres Herzens/ weils ihnen an ihrem Ort frey hingehet/ darum sind sie auch ganz offenhertzig gegen jederman/ aber des andern Tages widerruffen sie alles/ und meinen doch es sey ihre Zeit nicht übel angewendet. Sie berathschlagen sich/ weil sie nichts hinterlistiges thun können/ und beschließen/ weil sie nicht irren können.

§. XXXVII. n. 23. Ihr Getrânck/ so sie auß Korn oder Gersten brauen / hat eine Gleichheit mit dem verfälschten Wein. Die uns nahe wohnen/ kauffen auch Wein. Ihre Speisen sind schlecht/ Holzapffel/ frisch Wilpret/ und dicke Milch/ sie vertreiben den Hunger ohne Weitläufigkeit/ und ohne niedliche Speise/ aber wider den Durst können sie sich nicht so mäßig erweisen. Wenn man sie gerne truncken haben wil/ und ihnen so viel darreicht als sie verlangen/ können sie leichter durch das Sauffen/ als durch die Waffen überwunden werden. n. 24. Bey ihren Zusammen-

menkünften haben sie nur einerley Spectacul oder Lustspiel/ es kommen junge nackte Burse/ welchen es gefället/zusammen/ und springen unter die Schwerdter und wider sie gerichtete Framen. Auß der Übung haben sie die Kunst gelernet/ die Kunst machet ihnen ein Ansehen/ doch thun sie solches nicht etwas damit zuverdienem/ sie sind zu frieden/ wenn die Zuschauer sich an ihrer kühnen Lust vergnügen. Man muß sich verwundern / daß sie in ihren wichtigsten Geschäften mit Würfelspielen/ mit so großer Verwegenheit zugewinnen oder zu verspielen/ daß/ wenn alles verspieler ist / sie zu lecht ihre Freyheit und eigenen Leib aufsetzen. Verspieler jemand / so gehet er freywillig in die Leibeigenschaft/ ob er schon jung und starck ist/ so läset er sich doch binden/ und zu fauffe stelle/ so groß ist ihre Hartnäckigkeit in so geringen Dingen. Sie heißens aber Knechtigkeit. Die Leibeigene von solcher Art vertauschen sie mit andern Waaren / die übrigen Knechte brauchen sie zu ihrer Haushaltung.

§. XXXVIII. n. 25. En jeder regiret sein Hauß/ und seine Wohnung. Wie es der Herr mit seinem Geträide/ Vieh und Kleidern halten wil/ so gebeut ers dem Arbeiter/ und darinne ist der Knecht gehorsam. Die übrigen Haußgeschäfte verrichtet das Weib mit ihren Kindern. Man höret es selten/ daß ein Knecht geschlagen/ oder mit Ketten gezwungen wird. Sie pflegen aber ihre Knechte auch wohl todt zuschlagen/ nicht als wenn es wegen ihrer gestrengen Zucht geschehe/ sondern wenn sie vom Zorn überwältiget werden/ nicht anders/ als wenn einer seinen Feind erschläge/ und ihnen wird nichts darum gethan. Ihre freygelassene Knechte werden nicht viel höher geachtet/ als andere Knechte: In einer Familie sind sie zuweilen im Ansehen/ aber bey der Gemeine gelten sie nichts/ ohne nur bey denen Nationen/ welche durch Könige beherrschet werden/ daselbst steigen sie wohl über die Freygebohrne ja wohl gar über den Adel. Bey andern sind die Kinder der Freygelassenen ein Zeichen der Freyheit. Wuchern und auf Zinse aushun ist ihnen ganz unbekant/ und weil

weil sie es nicht wissen/ so enthalten sie sich daher des Wucherns mehr/ als wenns ihnen verboten wäre.

§. XXXIX. n. 26. Ihre Aecker werden nach der Zahl deren/ die sie bauen von allen wechsels-Weise eingenommen / welche sie bald unter sich/ nach dem es einer würdig ist / vertheilen. Die Grösse der Felder machet es/ daß sie bald getheilet werden können. Ihre Wiesen verändern sie jährlich/ und behalten doch Land übrig. Denn sie bemühen sich nicht nach der Fruchtbarkeit oder Grösse des Erdreichs zu arbeiten / daß sie Obst-Garten baueten/ Wiesen absonderten/ Kraut-Garten besendeten/ sondern sie besen nur allein den Acker. Dahero theilen sie das Jahr nicht in solche Theile. Winter / Frühling und Sommer sind ihnen bekannt / und sie wissen selbige zu nennen/ dem Herbst wissen sie keinen Nahmen/ kennen auch dessen Güter nicht. Bey ihren Leichen gebrauchen sie keine ehrgeitzige Pracht. Nur dieses beobachten sie / daß sie berühmter Leute Leiber mit sonderbahrem Holze verbrennen. Die Holzhäufen bewerffen sie weder mit Kleidern noch mit andern wohlriechenden Sachen : Sie verbrennen auch zugleich mit etlicher Leute nachgelassene Waffen/ und derselben Reit-Pferde. Über das Grab setzen sie eine Erd-Scholle. Die grosse Ehre der Grabmahle/ die den Todten nur beschwerlich ist / verachten sie / das Heulen und Weinen endigen sie bald/ aber die Traurigkeit und Betrübniß langsam. Ihren Weibern stehet es wol an/ daß sie trauern/ aber den Männern/ daß sie nur daran gedencken. Dieses haben wir insgemein von aller Teutschen ihren Ursprung und Sitten in Erfahrung bracht. Wir wollen auch von einigen Sitten und Gebräuchen etlicher Nationen / nach welchen sie unter sich geschieden/ werden mit einander handeln. Bisshier Tacitus.

§. XL. Der geneigte Leser wolle nicht übel nehmen/ daß ich eine so lange Passage aus diesem Auctore habe übernehmen müssen/ es wird sich fast in einer jeglichen Strophe ein Zeugniß von der Teutschen Freyheit finden / weshalben ichs nicht habe unterlassen

sen

sen können/ die Worte des Taciti selbst anzuführen. Wolbe-
meldeter Auctor fährt darauff fort und erzehlet die mancherley
Nationes der Teutschen/ wie sie am Rheyn herunter / an der
Donau hinauff/ und an der Elbe hinab wohnen / er gedendet
der Schweizer/ der Schwaben/ der Bayren/ es kommen bey ihm
auch sehr viel Nahmen der Teutschen vor/ die vor Zeiten sonder-
liche Nationes gewesen / aber endlich ganz ausgegangen
sind/ und allhie zu lang fallen würde / sie nach ihren Sitten
zubeschreiben. Ich glaube/ daß ein Theil das andere bekriegeret
und entweder unter sich gebracht / oder gar ausgerottet hat.
Dahero auch nachgehends neue Nahmen auffkommen sind/ wie
denn die Francken/ Westphalen/ Thüringer und Sachsen / die
ich fast den größten Theil von Teutschlande ausmachen/ bey
dem Tacito nicht fürkommen. Er gedendet aber auch der Län-
gebarder / Marcomannen/ Quaden/ Gothen/ Rügen/ die uns
von dieser Zeit an in der Teutschen Historia/ offt fürkommen
werden.

§. XLI. Aus dem aber/ was wir aus dem Cæsare und Tacito
angeführet haben / können wir nun gar vernemlich erkennen/
daß die alte Teutschen unterschiedliche grosse Gemeinen oder Re-
publiquen gehabt/ die sich von andern als separirte Corpora ge-
theilet/ die alle ihre ordentliche und eigene Obrigkeit gehabt/ als
Könige und Herzoge/ die auch alle in ihren Dörfern ihre Unter-
Obrigkeit gehalten/ welche sie in ihren Versamlung aus ihrem Mit-
tel freywillig erwahlet/ welche nach ihren Gewohnheiten und Ge-
setzen haben das Recht sprechen müssen/ darinne sie denn mit dem
Volcke Gottes selbst eine Gleichheit gehabt/ als welchem es Gott
der Herr gebothen hatte/ daß sie in allen ihren Gemeinen Richter
u. Amt-Leute aus denen Aeltesten erwahlen solten/ die zusammen
unter einem Richter oder Könige stehen müssen/ wie aus der heil-
igen Schrift genugsam bekannt ist. Es haben auch die Unter-
thanen im Teutschlande ihrer Obrigkeit Erhaltung gegeben/
nemlich Vieh und Korn / indem die Obrigkeit ein mehrers nicht
bedurffte/ und die Unterthanen sonst nichts mehr hatten/ daß
sie

ſie hätten geben können. Wenn Kriege geführt werden ſolten/ ſo kamen die Teutſchen ſelbſt zu dem Ende zuſammen/ die nemlich dazu waren gewitmet / und zuvor abgezehlet worden/ daß es alſo ihnen an einem tüchtigen Heere nicht mangelte/ ſich und ihre Grenzen damit zu vertheidigen.

s. XLII. Gleich wie nun dieſes deutlich aus den angeführten Stellen zu erſehen iſt / alſo iſt nicht minder vornemlich darauß zu erkennen/ daß keiner von den Teutſchen etwas eigenes an liegenden Gütern gehabt/ ſondern ſie haben die Erde unter ſich gemein gehalten/ gleich wie man auch die Luft und das Waſſer gemein hält/ da hat weder König/ noch Fürſt/ noch Edelmann/ noch Prieſter/ noch ſonſt ein gemeiner Einwohner etwas erbliches beſeßen / ſie haben auf ein Jahr einen Theil der Erden eingenommen/ bewohnet/ bearbeitet/ und ſich deſſen nach ihrer Nothdurfft gebraucht: Wenn das Jahr um geweſen iſt/ ſind ſie fort gerückt / haben den Ort entweder andern / oder gar wuſte ge-laſſen und eine neue Herberge bezogen/ welches beydeſ Caſar und Tacitus ganz eigentlich bezeugen/ und ſetzt jener die poli-tiſchen Rationes hinzu/ warum ſie ſolches gethan/ nemlich: damit ſie nicht durch die beſtändige Bewohnung eines Orts ſich bewegeliſen deß Ueberbau u. der Hauſhaltung mehr als dem Kriege zugethan zu werden: Damit ſie nicht aus Geiz groſſe Eigenthums Güter an ſich bringen/ und die Gewaltigen die Schwächern von ihren Beſitz treiben möchten: Damit ſie nicht alzu eben Hitze und Kälte zu vermeiden anbaueten: Damit auch niemand Geld begierig würde/ woher gemeiniglich Zertrennung und Uneinigkeit zu entſtehen pflegte. Sonderlich iſt wol zu merken / daß ſolche jährliche Abwechſelung der Wohnungen bey den Teutſchen darum geſchehen ſey / damit das gemeine Volk in guter Vergnügung erhalten würde/ in dem ſie ſehen / daß ihre Güter mit den Gütern der Mächtigſten gleich wären / und dieſe für jenen gar keinen Vorzug hätten. Es hätte einer ſo viel Land als der ander/ wäre der armen Familie gröſſer/ ſo ſtünde es ihnen frey/ mehr Land anzunehmen / ein jeder hätte ſo viel/ als er zu ſeiner Erhaltung bedürffte.

Wann

§. XLIII. Wann nun die Teutschen einen solchen Staat damals gehabt/ so ist daraus leichtlich zu erkennen / daß man zu der Zeit bey ihnen von keinem Herren / Dienst etwas gewußt/ geschweige daß man denselben hätte im Gebrauch haben sollen. Ein jeder bearbeitete sein ihm angewiesenes Acker: Werck und Haushaltung durch die Seinigen / wie sie denn auch leibeigene Knechte hatten / welche sie im Kriege überwunden und zu Knechten gemacht/ oder durch Vertauschung ihrer Wahren bekommen/ welche denn denen zu Dienste haben stehen müssen/ die sie im Besizthum gehabt/ die aber dergleichen Knechte nicht besessen / haben durch sich selbst ihre Nahrung fortsetzen müssen. Was sie sonst für gutes in ihren Gemeinen gehabt / das ist zum theil also beschaffen gewesen/ daß es die heutigen Teutschen/ bevorab da sie nun Christen heißen wollen/ recht öffentlich beschämen mag / wie solches der verständige Leser bey Betrachtung der Worte dieses Auctoris gar leicht wird erkennen können/ und sind die Alten von den heutigen Teutschen so weit unterschieden/ daß die heutige der Alten ihre Tugenden von sich abgelegt/ die Laster aber der Alten an sich behalten/ und noch so viel neue Laster aller anderer Nationen an sich genommen / daß zwischen ihnen und andern Völkern kein sonderlicher Unterschied mehr zu machen ist. Zu verwundern aber ist es sehr höchlich/ daß die Alten ihre Tugenden samt der natürlichen Freyheit von ihrer Ankunft in Teutschland/ welche ohn allen Zweifel zur Zeit der allgemeinen Zerstreuung geschehen ist / bis auff die Zeit der Geburt Jesu Christi und noch darüber erhalten haben / dahingegen fast alle andere bekannte Nationen der Welt ihre Freyheit lange zuvor verlohren gehabt/ wie an den Egyptern zu sehen ist / welche mit einander schon zu Josephs Zeiten ihres Königes samt allen ihrem Lande Leibeigene worden sind.

§. XLIV. Nachdem wir nun von der Freyheit der Teutschen gründlich gehandelt haben/ so lasset uns nun auch den Anfang ihrer Dienstbarkeit untersuchen/ wenn derselbe bey ihnen entstanden. Nämlich die Römer/ als sie Asiam und Africam fast

Bezwungen hatten/ fingen auch an zu den Zeiten Cæsaris mit den
 Teutschen zu kriegen/ und es glückete ihnen so weit/ daß sie die
 Teutschen am Rheinstrom zum theil unterwürffig machten/ wo-
 bey denn zugleich ihre Dienstbarkeit eingeführet wurde. Etli-
 chen wurden ein leydlicher Tribut aufserleget / welches zu dem
 Ende geschah/ damit sie dieselbe nicht erbitterten/ wie denen Gri-
 siern von dem Druso ein mehres nicht aufserleget wurde/ als daß
 sie ihm zu seinem Kriege/ Dienste einige Ochsen Häute bringen
 solten/ wie Tacitus erzehlet Annalium IV. §. 72. Andern legten sie
 keinen Tribut auff/ als denen Cattis, sondern begehrten nur/
 daß sie ihnen ihre junge Mannschafft zum Kriege/ wenn sie ders-
 selben bedürfften/ überlassen solten/ welches wol einen Schein
 hatte/ als würden die Catti von den Römern für andern Nati-
 onen sonderlich geehret/ aber in der That waren sie ärger daran/
 als andere / indem die Römer daraus ein Erb-Recht machten/
 und sich der Ratten gebrauchten/ wenn sie nur wolten/ auch wol
 wider die Teutschen selbst / wie auch Tacitus schreibet de M. G.
 daß zwar die Catti exempt wären/ denen Römern Gift und Gs-
 ben abzustatten/ aber sie mußten ihre junge Mannschafft ihnen
 dargeben/ und waren/ denen Römern in ihrem Kriege zu dienen/
 gleichsam zurück gesetzet/ wie man in einem Zeughaufe das Ge-
 schoß und die Wafen zum Feldzuge aufzuheben pflegte. An etz-
 lichen Orten hatten auch die Römer allbereits (sonderlich zwis-
 schen dem Rhein und der Donau) einige Nationes entweder er-
 schlagen oder verzaget / daher aus Gallien einiges gemeines
 Gefinde solche Derter bezogen / und zwar mit der Condition/
 daß sie den Römern von allen wolten den Zehenden geben. Tac.
 H. G. §. 29. Ja was noch mehr ist / als sich die Römer erst in
 Teutichland befestiget hatten/ haben sie denen / welchen sie an-
 fangs einen geringen Tribut aufserleget/ solchen schon wissen zu-
 vermehren/ wie einer von den Römischen Befehlshabern/ Na-
 mens Olenius, denen Grisiern solches wiederfahren lassen / wel-
 cher die von dem Druso verordnete gemeine Ochsen-Häute in
 grosse Uhr-Ochsen-Häute verwandelte/ und als die Grisi-
 er sol-
 che

Die nicht anschaffen konnten/haben sie Anfangs ihre Dachsen selbst/ hernach auch ihre Kleider / endlich gar die Leiber ihrer Weiber und Kinder denen Römern zum Dienst übergeben müssen. Annalium l.IV. §. 72. Da denn der Herrendienst denen Teutschen angefangen bekant zu werden/welcher immer weiter unter die Teutschen auffkommen/ nachdem sie immer mehr und mehr unter das Römische Joch sind gezogen worden.

4. XLV. Gleich wie nun die Teutschen so den ganzen Rheinstrom/ wie auch den Ursprung der Donau und Ausfluß der Elbe bewohneten den Römern dienstbahr wurden/ sich auch mit andern Völkern vermengeten/ und dahero ihren Ruhm sehr verloren; also blieben hingegen die Teutschen/ so inwendig in Teutschland an der Elbe/ an der Oder und so ferner hinauf wohnten/ in ihrer Freyheit/ und wußten von keiner Dienstbarkeit/ ohne nur die sie unter sich einer dem andern zuzogen/ da sie als ein unruhiges Volk ein ander mit Kriege überfielen/ sich selbst einer dem andern überwältigten und gar aufstülgeten. Wie zu den Zeiten des Taciti die ganze Natio Bructerorum von ihren Nachbarn ist vertilget worden/ wie H. G. 5. 33. zu lesen ist. Außer dem wußten sie von keinen Feinden/ für welchen sie sich zu fürchten gehabt hätten. Dahero sie sich sehr vermehreten/ und nach und nach denen Römern selbst wider ihre Feinde zu Hülffe zu kommen ersuchet wurden/ und als sie von denselben ihren Lohn nicht empfangen/ wie sie verlangten/ haben sie die Römer selbst mit ihren grausamen Krieges-Heeren überfallen/ ihre Länder sonderlich Italien verwüestet/ und also die Beherrscher aller Völker ihnen unterthänig gemacht/ welches zu erst bewerkstellet Marich mit seinen Gothen/ darnach Genferich mit seinen Wendcn/ und endlich Alboinus mit seinen Langlebarden/ die alle mit Hülffe derer hinter ihnen wohnenden Mitternächtschen Völker solche greuliche Dinge verübet/ wie hievon Paulus Diaconus in seinem Geschichte von den Langlebarden mit mehrern zu lesen ist. Da denn die von denen Römern überwundene Teutschen ihres Jochs ganz gewohnet worden sind/ und weil sie von denen

Rd.

Römern nicht mehr haben können beschützet werden/ haben sie den Feinden der Römer sich ergeben und ihr Joch mit ertragen müssen. Die letzten nemlich die Langlebarden haben eine lange Zeit ihr Reich in Italien gehabt/ und damit sie sich darinne wie auch in ihren andern Provinzien befestigten/ so haben sie denen Mächtigsten ihres Volcks hin und wieder ein Stück Landes als ein Eigenthum angewiesen/ mit der Condition, daß sie dem Könige nach allen ihren Vermögen zu Hülffe kommen/ und wieder dessen Feinde/ ihm Beystand leisten sollten/ daher die Lehn-Güter ihren Ursprung genommen/ da denn das Römische Reich gang in eine andere Form ist gegossen worden/ in dem auß demselben vor unmittelbaren Unterthanen des Reichs nunmehr solche geworden sind/ die unter ihren angewiesenen erblichen Fürsten dem Könige haben dienen müssen.

§. XLVI. Nach den Langlebarden sind in Teutschland für andern empor kommen die Francken/ welche zu den Zeiten des Taciti nicht einmahl einen Namen gehabt/ sind aber mit der Zeit so mächtig worden/ daß sie der Langobarder Königreich verstorret haben. Mit den Francken sind auch aufgewachsen die Sachsen/ welche auch zu des Taciti Zeiten nicht gewesen/ aber nachgehends einen großen Theil Landes bewohnet und beherrscher. Die Francken haben lange mit diesen gekrieger/ und sie endlich unter sich gebracht/ doch also daß die Sachsen bald hernach die Herrschaft des Teutschen Reichs selbst erobert/ als zu den Zeiten Heinrichs des Vogelfängers und seiner Kinder geschehen. Und wie sie die Francken und nachgehends die Sachsen der Langlebarder Reich eingenommen/ so haben sie auch derselben Regierungs Form angetreten/ sie haben die Provinzien ihrem Fürsten zur Lehn gegeben/ von welchen sie/ so ofte sie es erfordert/ eine gewisse Hülffe zum Kriege erwartet/ sich derselben wider ihre Feinde zugebrauchen. Und diese die Fürsten haben ihren Adel/ der unter ihnen gelebet/ wiederum einige Herrschaften unter gewissen conditionen eingeräumt/ wie davon nicht allein Schriftliche/ sondern auch Augenscheinliche Zeugnisse überall an noch vorhanden sind.

§. XLVII.

§. XLVII. Wir haben von der Veränderung des Regiments
der Teutschen / und wie sie unter eine erbliche Obrigkeit gera-
then/ bishero gehandelt. Laßet uns nun auch betrachten/ was es
wegen des Tributs mit ihnen für Beschaffenheit habe bekommen.
Tacitus saget de M. G. §. 43. Daß man daran eine Teutsche Na-
tion kennen könne/ wenn sie keinen Tribut geben wolle. Wie
sie die Römer unter den Tribut gebracht/ solches ist angeführet.
Die Sachsen haben unter ihren Heydnischen Königen ihre alte
Freiheit behalten. Als sie nun Carolus der Große überwunden/
hat er ihnen ihre Freiheit wieder gegeben/ und ihnen keinen an-
dern Tribut auflegen wollen / als daß sie den zehenden an die
Kirchen in ihren Districten geben sollten/ wie solches zusammen
seine Verordnung beyhmCranzio Saxonia II. cap. 15. bezeuget: seine
Worte heißen also : Kundt und zu wissen sey hiermit allen
Christ : gläubigen / daß wir die Sachsen / (welche um ihrer
halbstarrigen Untren Willen von unsern Vor : Eltern nie-
mals zu bezwingen gewest/ sich auch Gott selbst und uns so la nge
ungehorsam und widersezig verhalten/ bis wir sie durch Gdt/
und nicht unsere Stärke und Krafft/ beyde mit kriegem ü-
berwunden/ und durch Gnade und Verleihung des Allmächt-
gen zu der seligen Tauffe befördert und gebracht haben/) NB.
mit ihrer vorigen Freiheit begnabet/ und sie aller Gebühr und
Tributs/ so sie uns pflichtig gewest / entlediget haben / und sie
nach des Liebe/ der uns Sieg verliehen/ auch ihm dem Allmäch-
tigen Gdt/ mit aller Andacht unterworffen/ und pflichtig ge-
macht habē. Als nemlich/ daß die/ so biß anher sich des Jochs unse-
rer Gewalt geweigert/ nun aber/ Gott sey Dank/ bezwungen seyn/
beyde mit Gewalt und Glauben unserm Herrn und Heylande Jesu
Christo/ und seinen Dienern und Priestern die Zehenden von
allen ihren Viehen und Früchten und des ganken Ackergebäu-
des und aller Zucht zugleich Reich und Arm zu gelten und geben
sollen pflichtig und von rechtswegen schuldig seyn. In diesen
Worten wirds klärlich gedacht/ daß die Sachsen/ die damahls
ein sehr grosses Revier von Teutschland inne gehabt/ vor ihrer
Be-

Bezwungung von allen Tribut frey und ledig gewesen/ und daß der Kaysers sie in solche Freyheit wieder eingesetzet / und daß er nichts von ihnen begehret/ als daß sie den Zehenden von allen ihren Gütern an die Kirchen haben geben sollen / welches denn der Ursprung ist / das noch jeko der Zehende bey uns gegeben werden müsse. Was andere Nationen der Teutschen damahls für Auflagen bekommen / wollen wir jeko nicht untersuchen/ weils zu unserm Zweck nicht eigentlich gehöret.

s. XLVIII. Man hat durch diese Zeit angefangen in Teutschland Städte zu bauen/ wohinein sich die Einwohner des Landes begeben haben/ und darinnen ihre Freyheit einiger Massen erhalten. Die Fürsten aber haben die von ihren Königen und Kaysern zur Lehn empfangne Landschafften theils selbst im Gebrauch genommen/ theils aber unter ihren Adel ausgetheilet / und einem hie dem andern da eine Herrschaft unter gewissen Conditionen eingeräumet / die darinne bestanden / daß der Vasalle ihm nach Qualität des Orths einige Mannschafft bereit halten solle/ seinem Oberherren bey erheischender Noth damit zu dienen. Diese nun haben die ihnen eingeräumte Orter / entweder selbst gebraucht / oder wiederum anderen unter gewissen Bedingungen ausgethan / als da diese nach Proportion der Güter/ entweder mit einem Spann Pferden oder mit der Hand gewisse Dienste zu thun haben angeloben müssen ; etliche haben auch wol darneben alljährlich ein gewisses an Gelde oder Korn-Pachte und dergleichen erlegen müssen/ nachdem der Herr des Orts es mit dem Colono bedinget hat. Und ist diese Dienstbarkeit nicht auff einmahl durch ganz Teutschland nach und nach eingeführet worden. Die Römer haben den Anfang gemacht / die Langobarder / Francken und Sachsen/ haben es einzuführen continuiret / ein jeder/ wie er Teutschland nach und nach subjugiret hat / biß es endlich alles in solchen Zustand gerathen/ und wie wol mit einem ziemlichen Zusatz auff uns kommen ist/ welches/ weiles der tägliche Augenschein lehret/ keiner weitem Beweisung nöthig hat.

s. XLIX. Nun ist allhie die Frage/ ob die Gewaltigen/ als Kays

Käyser/ Könige/ Fürsten und Edele recht daran gethan/ daß sie dem gemeinen Volcke ihre Freyheit genommen/ und die Erde (die allen Menschen von Gott gemein ist erschaffen/ auch in solcher Freyheit sonderlich von Teutschen über 2000/ bis 3000. Jahr ist besessen worden/) unter ihre Untertanen mit so schweren Conditionen vertheilet? Ich antworte darauff und sage: daß es an sich zwar unrecht/ nach gewissen Umständen/ und einigen Zufällen aber auch recht sey. Recht ist es nicht/ wenn wir alles in seinem Ursprunge betrachten. Denn Gott ist ja der Schöpfer nicht allein der Menschen/ sondern auch der Erden. Er hats aber im Anfange nirgendwo geboten/ daß ein Mensch sich solches Elements allein anmassen/ und den andern davon ausschließen solle/ in Betrachtung ein Mensch zu seiner natürlichen Erhaltung so viel bedarff als der ander/ auch so wenig entrathen kan als der ander. Dahero auch die Menschen selbst vom Anfange durch eine lange Zeit/ sonderlich aber die Teutschen durch zwey bis drey tausend Jahr nach der Zerstreung der Völker die Erde gemein gehabt/ und hat sie das Licht der Natur getrieben/ die Erde nicht als eines oder des andern privates Eigenthum/ sondern als ein allgemeines Gut/ wozu sie alle gleiches Recht hätten/ zu gebrauchen. Welches denn so gar recht für Gott ist/ daß auch die ersten Christen in ihrem vollkommenen Stande mit solcher Gemeinschaft der zeitlichen Güter gepranget/ und uns das durch den Zustand des annoch zukünftigen Reichs Jesu Christi/ des Königes aller Könige/ als in einem heiligen Blicke dargeleget und gewiesen. Wie denn von der ersten Christenheit geschrieben stehet/ daß die Menge der Gläubigen sey ein Herz und eine Seele gewesen/ und habe niemand von seinen Gütern gesagt/ daß sie sein wären/ sondern sie haben alle Dinge gemein gehalten/ und hat ein jeder mit dem Seinigen seinem Nächsten willig und gerne gedienet.

s. L. Ich mag diese Sache nicht weiter untersuchen/ getraue mich aber wol mit leichter Mühe zu zeigen/ daß durch eine ordentliche Gemeinschaft der zeitlichen Güter denen meisten Sünden/ die

die jeho in unsern Republiken fürgehen/ und durch so viele Gesetze und schwere Straffen nicht verhindert werden mögen/ nicht allein völlig gesteuert/ sondern auch der aller vollkommenste Staat von der Welteingeführet werden könnte. Wil jemand das nicht glauben/ so bitte ich einen jeden Verständigen/ den Staat derer Völcker Sevarambes, die in dem Theil der Welt wohnen sollen/ das man Terram australem incognitam nennet/ zu betrachten/ welche die Gemeinschaft der Güter nicht durch die Christliche Lehre/ sondern als Henden aus dem Licht der Natur unter sich eingeführet/ wie uns davon der Capitan Sieben/ der sich unter diesem Volcke 15. Jahr aufgehalten/ die Herrlichkeit solcher Nation in einer sonderbahren Schrift berichtet hat; Da denn ein jeder verständiger Mensch sagen wird/ daß nie eine Republique unter denen/ die uns bekannt worden sind/ eine so vollkommene Glückseligkeit gehabt/ oder noch habe/ als der Staat der Sevarambes. Wolte man aber diese angeführte Geschichte für ein Fictum halten/ so wolte ich weiter sagen: daß in der Beschreibung der Geschichte der Sevarambes uns denn noch ein so vollkommener Staat abgebildet sey/ und daß nichts darinnen/ sonderlich/ was die Gemeinschaft der Güter anlangt/ gefunden werde/ daß nicht in eine Republic/ als in einer Republic/ dieselbe vollkommen zu machen/ mit grossen Nutzen eingeführet und darinnen practiciret werden könne. Aber ich wil mich hiemit nicht länger aufhalten/ sondern ich sage nur noch dieses/ daß aus dem bißhero fürgestellten erhelle/ wie es an sich nicht recht sey/ die Erde/ die Gott allen Menschen als ein allgemeines Gut erschaffen und eingeräumet/ sich als ein Eigenthum anzumassen und andere davon zu vertreiben; oder nicht anders als unter schweren Conditionen der Dienstbarkeit dieselbe seinem Nächsten zu vergönnen.

§. LI. Aber eben dasjenige/ was an sich unrecht ist/ das wird auch recht zufälliger Weise/ wenn es betrachtet wird nach einigen Zufällen/ welche sich dabey begeben können/ wie man zu reden pfleget/ per accidens; nemlich wenn ein freyes Volk zu

nen

nen Theil Landes in aller Freyheit besessen/ entweder mit andern
schrecklichen Sünden es bey Gott verdienet hat/ daß es von
Gott mit der Dienstbarkeit hat gestrafft werden müssen/ oder
wenn Gott dergleichen und noch mehr Sünden zuvor siehet/ die
unter einem freyen Volcke entstehen können/ und selbige zu verhü-
ten/ solches Volk der Dienstbarkeit unterwirfft / so ist solche
Dienstbarkeit auch recht/ und thut derjenige nicht Unrecht dar-
an/ der die Execution solcher heiligen Wege Gottes verrichtet/
wenn er selbige nicht aus sündlichen Absichten/ oder seinen Geiz
und Begierden zu erfüllen/ sondern den Willen Gottes zuge-
horsamen ausübet. Wie wir solches sehen an den Kriegen altes
Testaments/ welche aus Gottes sonderbahren Befehl wider die
Amalekiter und alle Einwohner des Landes Canaan sind gefüh-
ret worden. Und ob ich wohl von keinem kriegenden Theile/
welches das Teutschland dienstbahr gemacht/ sagen kan/ daß es
aus einer heiligen Absicht und nur nach Gottes Willen die exe-
cution an den Teutschen verübet / so ist doch Gott der Oberste
Regierer/ der den Nebucadnezar und nachgehends den Cyrum
seine Knechte nennet/ die ihm eine und die andere Execution an
einem sündigen Volcke haben verrichten müssen: dahero auch
Titus ein Diener der Rache Gottes gewesen/ und Attila nannte sich
eine Geißel Gottes/ ob er wohl Gott nicht kannte. Und wir
können auch von allen subjugationen der freyen Völker sagen/
daß sie auf Gottes Geheiß geschehen seyn/ ob sie nun schon an sich
nicht recht sind/ so werden sie doch gerechtfertiget um der Men-
schen Sünde Willen/ als welche das Gute/ so bey der menschlichen
Freyheit zu genießen/ nicht mehr würdig sind/ derer Nachkommen
auch die Freyheit nicht mehr zum guten gebrauchen würden.

§. LI. Wir wollen dieses mit einer Lehre aus der heiligen
Schrift genommen erklären. Die Pharisäer fragten einst
den Herrn Jesum/ obs recht sey/ daß sich ein Mann von seinem
Weibe scheiden liesse? Matth. XIX. v. 3. Christus antwortete
erstlich mit Nein/ und sprach: Habt ihr nicht gelesen/ daß der im
Anfang den Menschen gemacht hat/ der machet/ daß ein Mann
und

und ein Weib seyn soll/ und sprach: darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen/ und werden die zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht zwey/ sondern ein Fleisch/ was nun Gott zusammen gefüget hat/ das soll der Mensch nicht scheiden. Als ihm aber die Pharisæer das Gesehe Moses von der Ehescheidung fürhielten/ da gab der Herr Jesus den Bescheid u. sagete: Moses hat euch erlaubet von euren Weibern zu scheiden/ von eures Herzens Härte wegen/ von Anfang aber ist es nicht also gewesen. Also auch können wir die Application machen: Gott hat allen Menschen die Freyheit gegeben/ welche sie auch wol unter der Obrigkeit genießen und besitzen können/ wie man denn auch solches von allen Völkern zeigen könnte/ daß sie (wiewol nicht alle gleiche lang) eine Freyheit unter der Obrigkeit genossen: aber um ihres Herzens Härte willen hat er sie dienstbar machen müssen/ vom Anfang her war es nicht also. Denn als die Teutschen kein Geld und Silber kannten/ noch viel weniger liebten/ als sie in schlechter Einfalt sich kleideten/ als sich ein jeder mit seinem Weibe vergnügen ließ/ und sich niemand in denen unreinen Lüsten wehete/ als ein jeder mit gar schlechter Speise sich sättigte/ und nach keinem Eigenthum trachtete/ da genossen die Teutschen billig die ihnen von Gott anerschaffene Freyheit: Nachdem sie aber alle dieses Gute abgelegt haben/ und sind mit unerfättlichen Begierden nach Golde/ Silber/ prächtigen Kleidern/ wollüstigen Lager/ nach dem aller delicatesten Fressen/ Sauffen/ nach Huren und Ehebrecherinnen erfüllet / und haben aller Nationen Laster an sich genommen / wie man solches an denen Teutschen siehet / so dienet ihnen auch keine Freyheit mehr / sie würden dieselbe nur mißbrauchen / es würde keiner bey dem andern mehr sicher wohnen/ weshalb sie um ihres Herzens Härte willen mit der Dienstbarkeit haben müssen belegt werden. Man siehet den Nutzen dieses heiligen Gerichts Gottes Augenscheinlich/ wenn man die Gewaltigen/ die ihre Freyheit noch genießen/ und den Dienstbaren Hauffen betrachtet; jene verüben gemeinlich

lich die aller ärgesten Laster/ und häuffen ihnen selbst den Zorn
auff den Tag des Zorns ; welcher aber dem andern Theil so
schwer nicht fallen wird / weil sie durch die Dienstbarkeit an der
Verübung solcher Unthaten sind verhindert worden : solte aber
auch die Dienstbarkeit manchem zu seiner rechtschaffenen Be-
kehrung Gelegenheit gegeben haben/ so hat er auch Gott dem
Herrn für dieses Mittel/ als für etwas gutes zu danken.

§. LI. Und aus solcher Absicht hat Gott der Herr die Erde/
die er als ein allgemeines Gut allen Menschen zu gleichen Theil
eingeräumt hatte/ als ein Eigenthum diesem oder jenem gege-
ben/ wie wir sehen an den Kindern Israel/ welchen er das Land
Canaan schenckete / nach dem er die ersten Einwohner daraus
vertilgen ließ/ und so theilet er die Länder immer hinaus nach
seinem Wohlgefallen/ und spricht durch den Propheten Jeremi-
am XXVII. 5. 6. Ich habe die Erden gemacht und Mens-
chen und Vieh / so auff Erden sind / durch meine grosse
Kraft und ausgestreckten Arm/ und gebe sie wem ich will. Nun
aber habe ich alle diese Lande gegeben in die Hand meines
Knechts Nebucadnezars des Königes zu Babel/ und habe ihm
auch die wilden Thiere gegeben/ daß sie ihm dienen sollen / und
sollen alle Völker dienen ihm/ und seinem Sohn / bis daß die
Zeit seines Landes auch komme. Dann es sollen ihm viel Völ-
cker und grosse Könige dienen/ welches Volk aber und Königreich
dem Könige zu Babel Nebucadnezar nicht dienen will/ und wer
seinen Hals nicht wil unter das Joch des Königes zu Babel ge-
ben/ solch Volk will ich heimsuchen mit Schwerdt/ Hunger und
Pestilenz/ spricht der Herr / bis daß ich sie durch seine Hand
ausrotte. Was nun Gott damahls zum Nebucadnezar
gesaget hat/ das hat er nachgehends auch gesaget zu Cyro, Ale-
xandro, Antiocho, Casari, Neroni, Alarich, Attila, Genferich,
Alboino, Carolo und dergleichen / wenn er sie diesem oder jenem
Lande angewiesen.

§. LII. Nachdem wir nun erwiesen haben / daß es um der
Menschen Sünde willen dieselbe entweder zu bestraffen/ wenn sie
schon

Schon geschehen/ oder wie sie noch geschehen würden/ zu verhüten/
recht sey / daß die Menschen denen Gewaltigen haben müssen
dienstbar werden/ so wollen wir fürder gehen/ und zeigen/ wie die
Dienstbarkeit beschaffen seyn müsse/ welche die Gewaltigen von
ihren Unterthanen erfodern. Da ich denn voraus bedinge/ daß
ich nicht reden will von denen Diensten/ die die Fürsten und Edlen/
welche man Vassallen nennet/ ihren Oberherren thun und verrich-
ten müssen. Ich wil auch nicht eigentlich reden von denen
Pflichten/ die die Unterthanen insgemein als Unterthanen ihrer
Obigkeit als Obigkeit abzustatten schuldig sind/ welches auch
bey dem allerfreysten Volk allezeit üblich gewesen: sondern ich
wil nur allein handeln von den Diensten/ welcher dieser oder je-
ner König/ Fürst/ Edler oder wie er sonst genennet werden mag/
von einem gemeinen Unterthanen unter dem Titul Herrendienst
erfodert/ wie derselbe beschaffen seyn müsse/ wenn er für Gott
recht soll erfunden werden/ sintemahl ja dieses alles einen festen
Grund haben muß/ damit es beides für Gott und Menschen in
einer genauen Untersuchung bestehen könne. Es ist ja wol recht;
ich bin deine hohe Obigkeit und Schutz-Herr/ darum mußt du
mir beydes Gehorsam leisten / und auch nach deinem Zustand
Schoß oder Tribut geben: Aber es ist darneben nicht also fort
auch recht; Ich bin deine Obigkeit/ darum mußt du mir Herrens-
dienst thun. Denn der Gehorsam und billige Schoß finden ih-
ren Grund in dem Gesetze der Natur/ aber der Herrendienst set-
zet seinen Grund auff einen zu vorher gemachten Contract, der
in der Gerechtigkeit/ wie aller Handel und Wandel/ seinen ge-
wissen Grund haben muß.

§. LIV. Nemlich als die Könige und souveraine Fürsten ihre
nach Gottes Verhängniß occupirte Länder in einen ruhigen
Stand haben setzen wollen/ haben sie/ wie schon etliche mahl er-
wehnet/ etliche Dörter für sich als ein unmittelbares Eigenthum
behalten; andere Districte aber haben sie ihren Bedienten und
Knechten unter gewissen Conditionen übergeben. Weil aber sol-
che Güter habe bearbeitet werden müssen/ als hat man die gemei-
nen.

nen Landes Unterthanen dazu gewidmet/ und damit der gemei-
ne Mann solches thun könnte und auch thun müste/ so haben sie
demselben so viel Acker mitgetheilet/ darauff er ein Span Pfer-
de hat halten können/ davon denn der Herr des Orts wöchent-
lich einen Tages Dienst/ wenns ihm gelegen gewesen/ gefodert
hat. Ingleichen weil sie auch Hand Dienste zu ihrer Güter ad-
ministration bedurfften/ so haben sie solche zu erlangen/ andern
Bauern so viel Acker eingeräumet/ davon der Arbeiter eine Per-
son zu solcher Hand Arbeit halten könnte. Und ist hiebey wol in
acht zu nehmen / daß dieser Contract die Gerechtigkeit zum
Grunde haben muß/welcher darinne bestehet: Ich gebe dir so viel
Acker oder Wiesen/ oder dergleichen/ davon du mir / weñ du das
wohl administrirest / so viel Dienste mit der Hand oder Pferden
thun kanst / als es für GOTT recht erfunden wird. Worzu in
unserm Lande/ bey diesen Zeiten / wenn der Bauer mit seinem
Viehe dabey nicht Noth leiden soll / zum wenigsten vier Hufen
zum wöchentlichen Tages Dienste mit vier Pferden erfordert
werden / welche auch ihrer viele bekommen/ und von daran
besessen haben. Was aber den Hand Dienst anlanget / weil
derselbe nicht an allen Orten einerley ist/ als ist er auch nicht mit
gleicher Belohnung vergolten worden. Der stärkste Herren-
dienst ist im Winter mit der Hand zwey bis drey Tage/ aber im
Sommer alle 6. Tage durch/ dafür wenns recht seyn soll/ eine
halbe Hufe Acker und etwas Gräseren dem Bauern ist einge-
räumet worden. Ist der Dienst geringer/ so hat er auch wenis-
ger Genuß davon zu gewarten/ wie man denn an etlichen Orten
nur einige Tage/ als im Winter zween/ im Sommer 3. bis 4. Tag
gedienet / da denn 8. bis 10. Morgen auch wol ein mehres zur
Vergeltung für solche Arbeit verordnet worden. Wenn es nun
überall nach solcher Proportion eingerichtet ist/ so kan dabey der
arme Bauer unter dem Segen Gottes/ bey fleißiger Abwartung
des Seinigen/ sein nothdürfftiges Auskommen haben.

§. LV. Ins gemein ist solchen Herren Dienst Boten bey solchen
ihren Diensten nothdürfftige Speise und Trand/ oder wenn sie
an

an eigenthümlichen Gütern hier vor einige Vergeltung albereit
empfangen / doch etwas zu Hülffe gegeben worden / als täglich
etliche Knobben Brodt / zween Käse / ist die Arbeit schwer gewes
sen / eine Schminck Speck / eine Scheibe Butter / welches denn
nicht nur dem Nahmen nach im Anfang / sondern auch etwas er
flechtliches gewesen / das der Arbeits Mann zu seiner Erhaltung
hat gebrauchen können / wie denn die 3. Knobben Brodt andeu
ten / daß der arbeiter 3. mahl im Tage Essen müsse / und ihm sol
ches nach Nothdurfft gereicht werde. Es bekommen auch die
Pferde ihr gewisses im Sommer an Garben / wenn sie aber über
Feld reisen sollen / an reinem Korn. Es ist auch ein gewisser
Tranc an Speise / oder andern Biere / nachdem die Arbeit ist
verordnet worden / wie denn ja ein Arbeiter bey schwerer Feld
Arbeit einigen Tranc nothwendig haben muß. In Summa / es
hat müssen überall eine billigmäßige Gleichheit zwischen der
Herrendienst Arbeit und der Vergeltung getroffen werden.
Doch hat man am allermeisten auf den Acker / welchen der Dienst
Bauer zu genießen gehabt / gesehen. Denn wenn derselbe
von Gott ist gesegnet worden / so hat der Dienst Bauer bey bil
liger proportion dabey aufkommen können. Man hat darüber
im Anfange in denen Gerichten gewisse Bücher gemacht / welche
man die Haus Bücher zu nennen pfleget / worinnen so wohl der
Dienst Bauren ihre Pflichten / als auch derselben Genuß / welchen
sie dabey haben solten / verzeichnet sind / und wo es eine solche Be
wandniß hat / daß zwischen der Arbeit und der Vergeltung eine
in der Vernunft wohlgegründete Belohnung gefunden wird /
da ist der Herren Dienst rechtmäßig / ja wenn der Herr in allen
Stücken seiner Pflicht nachkommet / so kan er den Dienst mit gu
ten Gewissen von seinen Dienst Bauren annehmen. Gleich
wie Abraham 318 Leibeigene Knechte in seinem Hause mit guten
Gewissen haben kunte / wie droben erwiesen / indem er ihnen kei
ne Ueberlast thät / sondern er predigte ihnen den Nahmen des
Herrn / und wiese sie an / des Herrn Wege zu halten / und zu thun
was recht und gut wäre. Gen. XII, 8. XIII, 4. XIII, 19. XXI, 33.
Also kan auch ein solcher wohlgegründeter Herren Dienst mit al
lem

tem Recht gefodert und angenommen werden. Wo es aber hieran mangelt / daß der Dienst also beschaffen ist / daß zwischen der Arbeit und der Vergeltung keine rechte proportion zu finden / so ist die Eintreibung eines solchen Herren-Dienstes eine rechte Himmelschreyende Sünde.

s. LVI. Wir müssen hievon einige Gattungen vorstellen / um einen jeden in seinem Gewissen zu regen / daß er Ursach habe / in seinen Gedanken sich entweder zu verklagen oder zu entschuldigen. Es ist ein offenkundiger unrechtmäßiger Herrendienst / wenn man den Bauren / mit seinem Spann / Werk wöchentlich einen Tag zum Pflügen oder Mistfahren / oder in der Erndte zum Korn-Fahren ersodert / und hat ihm kaum ein paar Hufen / (ja wenns auch schon drey Hufen unfruchtbahrer Acker wäre) dafür zur Vergeltung bey seinen Hof geleyet / weil zwischen der Arbeit und Belohnung keine Proportion sich findet. Und damit ich solches deutlich zeige / so ist zu wissen / daß ein Span Pferde mit Pflügen / Mistfahren / Kornfahren in der Erndte ins gemein 1. Thaler verdiene / solte bey dem Herrendienst an einem oder dem andern Orte nicht genaue Aufsicht allezeit sich finden / weshalb man fürwenden wolte / der Bauer habe mit seiner Arbeit an einem Tage keinen Thaler verdienet : so ist hingegen an den meisten Orten so fleißige Aufmerksamkeith und gestrenges antreiben / daß man die geschene Arbeit nicht einmahl einem für 1. Thaler lassen solte / dazu kömt weiter / daß ein Halbspänner einen halben Wispel Korn auff acht bis zehen Meilen verfahren muß / welches ihm für einen Tag gerechnet wird / ladet er einen Wispel auff / hat er zwo Wochen abgedienet. Nun ist es eine unmögliche Sache / daß man mit einem Fuder Korn 8. oder 10. Meilen für 2. Thl. fahren kan / denn wer so weit fahren wil / kans unmöglich in zweyen Tagen ausrichten / er muß 3. bis 4. Tage dazu haben / ist es schlimmer Weg / welches sich offteträget / so bringet der Bauer die ganze Woche damit zu / und hat seine Pferde dabey bis auf den Tod abmarteln / ja wohl gar unter wegens eines todt liegen lassen müssen / daher der Bau-

Bau-

Bauer sichs nicht weigern sollte/ wenn ers nur allezeit hätte/ eine solche Reise oftmahls mit 3. Thal. abzukauffen / aber wenn ers auch schon thun wolte und könnte / wirts ihm doch nicht so gut. Denn der Kauff ist geschlossen/ das Korn muß præcise dahin geliefert werden. Zuweilen wird ein solcher Contract gemacht/ wenn der Bauer das Korn bezahlen wil/ um den Preis/ welchen es hat an dem Orte/ wo es hingefahren werden soll/ so mag ers zu sich nehmen/ da wird dann absonderlich gehandelt um die Aufmaasse/ und es wird alles aufs genaueste gesucht/ es muß alles von Heller zu Pfennig bezahlt werden / sollte es schon 3. bis 4. Thaler ausmachen/ wil er nicht/ so heisset es: ja / so fahret fort/ sehet wo ihrs hin krieget/ ich kan dort so viel daraus machen/ und solche Fuhren kommen zu weilen in einem Jahre 6. 7. 8. bis 10. mahl/ und wol darüber/ nachdem der Handel gut ist. Es darffs auch der Bauer nicht auffschieben/ und mit seiner Gelegenheit thun/ sondern es muß fort / wenns schon in der Saatzeit ist/ und er dabey mercklichen Schaden bey seiner Bestellung haben sollte/ das gilt nichts. Man hat auch fast überall die Weise eingeführet/ daß weil es im Winter kurze Tage giebt / an welchem nicht viel Arbeit geschehen kan / sie den Herrendienst als denn nicht abthun lassen/ sondern versparen denselben bis in den Frühling/ wenn die Tage fein lang seyn/ und zur Saat gepflüget wird/ da denn der Dienstbauer 4. 5. 6. bis 7. Tage nebst dem gewöhnlichen Dienst schuldig ist/ die er gerne und mit seinem Vortheil zu rechter Zeit abgedienet hätte: Weil man ihn aber da mahls nicht hat haben wollen/ und jeko besser gebrauchen kan/ so muß der Dienstbauer nun zu einer ihm höchst ungelegenen Zeit nachdienen; da denn der Halbspänner in einer Wochen ordentlich durch die ganze Saamenzeit zween Tage/ der Ackersmann aber 4. Tage unter dem Stecken oder Peitschen des Treibers vom Aufgang bis zum Untergang der Sonnen arbeiten muß/ um sein Eigenthum mag es stehen/ wie es wolle/ ehe dieser aufgesummte Herrendienst nicht völlig abgethan ist/ darff er nichts thun/ was er seinem Ackerbau nützlich zu seyn erachtet / er muß

muß die beste Zeit versäumen: Wenn denn die Herrschafft mit ihrer Saat-Zeit noch nicht fertig ist / so wird der Bauer gebeten / einen Tag zur Bitte zu pflügen / welches ihm wohl ungelogen ist / aber er darffs nicht versagen / er gedendet / wenn ers abschläge / er möchte sich Ungunst dadurch auff den Hals ziehen. Dabey der Bauer das Seinige nothwendig zu seinem großen Schaden versäumen muß / aber es wird nichts geachtet. Bey so gestalten Sachen nun kan man ja solche Arbeit durchs ganze Jahr wohl auff sechzig Thaler rechnen / dazu kommt die Contribution, die bey der Anstheilung solcher Dienst-Aecker nicht in rerum Natura gewesen / nun aber zum wenigsten von 3. Hufen auf die 15. Thlr. und noch darüber alljährlich in unserm Lande sich belauffen wird / welches denn eine Summa machet auf die 70. bis 80. Thl. Weiter so muß der Bauer von diesem feinen Dienst-Acker / zum wenigsten 7. Morgen des aller besten Korns bestellen / mehen / auffharcken und hinlegen / daß es der zehend Wage von seinem Acker wegfahre / welches er offte nicht einmahl für 30. Thl. einem verkauffen könnte / wenn es sein bliebe. Dann wird die Summa sich schon über 110. bis 120. Thl. belauffen / zuweilen trägt sich zu / daß der Bauer von solchen drey oder drey halben Hufen wol noch einen ganzen oder doch halben Wispel reine Korn-Pachte abtragen muß / zu geschweigen der Erben Zins-Gelder / der Lehn-Gelder / der Kopff-Gelder / der Viehe- und Pferde-Steuer / des Zolls / wenn er sein Korn verschaffen will. Und der Accise / indem er kein Maß Bier trincken darff / er muß Accise davon geben / welches ungefehr wol 6. Thl. träget. Ich habe dieses einem jeden vernünftigen Menschen deutlich zeigen müssen / um damit darzuthun / daß zwischen den Diensten / darauff man ein Span Pferde halten muß / und so wenig Acker keine proportion sey / und daß dannenhero es ein unrichtmässiger Herrendienst sey / wenn man für so wenig Acker einen solchen gestrengen Herrendienst fordere / in Betrachtung man des besten Ackers / der von allen Oneribus frey ist / die Hufe bishero für 20. bis 28. oder wenns hoch kommen ist / für 30. Thl. bat

hat pachten können/ dieser aber/ ob er schon lange solche Gütigkeit nicht hat/ kömt viel höher/ daher o ein solcher armer Bauer bey seinem Dienst über die gestrenge Last seuffzen muß/ sonderlich wenn der/ welcher nur 2. bis 3. Hufen hat/ dem jenigen gleich thun muß/ der 4. Hufen hat/ wie fast in allen Dörffern eine solche Ungleichheit der Last und des Genusses zu finden ist; aber kein Mensch gedencket daran/ daß ers remedire. Wie man denn auch arme Dienst-Bauern weiß/ die sich bey ihrer hohen Obrigkeit darüber beschweret/ daß sie ihren Nachbarn gleich dienen müßten/ da sie ihnen doch nicht gleich wären im Genuß. Aber ihr Suchen ist vergebens gewesen/ man ist vielmehr darauff bedacht/ wie man die Last vermehre/ und den Genuß dafür noch mehr verringere. Das Brodt und Käse wird an vielen Orten so gar klein gemacht/ daß es kaum den Namen behält/ un solte es zu thun haben/ daß sich eine Person an etliche Orten daran einmal solte satt essen/ die Bürsche/ so man ehemals auf die weiten Fuhrn gegeben hat/ könten an etlichen Orten ganz ins vergessen/ das Futter-Korn bleibet auch zurück/ hingegen zwinget man mehr Garbe-Korn auffzuladen/ und nun müssen an statt der acht Säcke Korn an etlichen Orthen zehn auffgeladen und verfahren werden.

§. LVII. Man solte gedencken/ die Last wäre auff den Spanndiensten/ in Betrachtung ihres Genusses/ so hoch/ daß man an nichts mehr gedencken/ geschweige denn ein mehrs fodern könne. Aber wir wollen noch mehr vorstellen. Den wenn der Bauer alles gethan/ was nach der bisherigen Vorstellung von ihm hat mögen erfordert werden/ so ist das noch nicht genug/ sie haben über dem allen noch einen neuen Dienst/ welchen sie das Burg-Fest nennen. Dieses Burg-Fest soll so viel heißen/ als daß sie die Burg sollen feste machen/ welches also zugehet/ wenn auff der Burg oder denen damit vereinigten Gebäuden etwas ausgesticket oder gar neu gebauet werden soll/ so muß der Herren-Dienst-Bauer über seinen gewöhnlichen Herren-Dienst alle diese

Mate-

Materialien/ als Holz/ Steine/ Kalk und dergleichen/ (war
noch nicht an allen/ doch allbereits an vielen Orten) umsonst
anföhren/ wil er nicht/ so muß er/ anfangs mögswol einmahl
Bittweise geschehen seyn/ aber es kan gar bald ein Recht dar-
aus werden. Wil der Bauer darüber klagen/ so sezet sich der
Herr durch Auspfänden und dergleichen harte Procceduren in ei-
ne Possession/ denn hat der Bauer einen Proceß/ da solte nun
eine hohe Obrigkeit genau Achtung darauff haben/ daß der
Dienst-Bauer/ wenn er schon genung belästiget ist/ mit der-
gleichen Diensten verschonet bliebe/ aber es träget sich offte zu/
daß einer in Italien/ Frankreich oder Holland gewesen/ und
hat daselbst ein schönes Gebäude gesehen/ weshalb ihm die
von seinen Eltern oder Anverwandten nachgelassene Residenz
ferner nicht mehr anständig ist/ er hat Holz und Steine in seinem
Gebiete/ die Föhren/ welche einen großen Theil der Bau-Kosten
ausmachen/ müssen ihm die Bauern umsonst thun; denn bauen
sie auff prächtigste/ und stecken die Souffzer und Thronen ihrer
armen Frohndienste fast zwischen alle Steine und Balcken/ daß
man bey Anschauung und Betrachtung solcher üppigen Gebäude
wol Ursach hat zu gedencken an die Klage des Propheten Jerem.
XXII. Wehe dem/ der sein Hauß mit Sünden bauet und sein
Gemach mit Unrecht/ der seinen Nächsten (alle Herrendienst-
Bauern sind Nächsten ihrer Oberherren) umsonst arbeiten lässet
und gibt ihm den Lohn nicht/ und dencket: wolan/ ich will mir ein
groß Hauß bauen/ und weite Palläste/ und lässet ihm Fenster
drein hauen/ und mit Cedern täfeln/ und roth mahlen. Weydest
du/ du woltest König seyn/ weil du mit Cedern prangest; hat
dein Vater nicht auch gegessen/ und getruncken/ und hielt dennoch
über dem Recht und Gerechtigkeit/ und gieng ihm wol. Er
half dem Elenden und Armen zu recht/ und gieng ihm wol/ ist
nicht also/ daß solches heisset mich recht erkennen/ spricht der
Herr/ aber deine Augen und dein Herze stehen nicht also/ son-
dern auff Geiz/ auff unschuldig Blut zu vergießen/ zu frefeln
und

und unter zu stoßen. Und Habac. III, 9. Wehe dem/ der da geizet zum Unglück seines Hauses/ auff daß er sein Nest in die Höhe lege/ daß er dem Unfall entrinne. Aber dein Rathschlag wird zur Schand deines Hauses geschehen/ denn du hast zu viel Völker zuschlagen/ und hast mit allen Muthwillen gesündigt / denn auch die Steine in der Mauer werden schreyen / und die Balken im Gesperre werden ihnen antworten. Wehe dem/ der die Stadt mit Blut bauet/ und zuriicht die Stadt mit Unrecht. Ist nicht also/ daß vom Herren Zebaoth geschehen wird/ was dir die Völker gearbeitet haben/ muß mit Feuer verbrennen / und daran die Leute müde worden sind/ muß verlohren seyn.

§. LVIII. Ehe wir fürder gehen/ müssen wir zuvor nothwendig noch eigentlicher nach dem Grunde fragen / worauff es beruhet/ oder was doch dieentzigen für Ursachen anzubringen haben/ die diese Burgfeste von ihren Untertanen erfodern. Und zwar was den Dienst-Acker anlanget/ welchen icho ein jeder/ der ihn nicht ererbet / um Geld die Hufe um 100. Thaler erkauffen muß / so hats ja damit die Beschaffenheit/ daß von solchen um Geld erkaufften Dienst-Acker schon genug gefodert wird/ als nebst dem Zehenden und der Contribution, wochentlich für 2. 3. oder 4. Hufen einen Tag mit einem Span Pferde zu verdienen / was kan man nun mehr von solchem Acker fodern/ zumahlen/ da etliche neben diesen Lasten auch Pächte dazu geben müssen. Diejenigen Jcti, die hievon geschrieben haben / sind selbst grossen Theils der Meynung/ daß es nicht recht sey/ von solchen Lastbaren Acker Burgfeste zu thun. Petrus Müller Pandeect. Professor zu Jena hat Anno 1687. von dieser Materie eine Disputation gehalten / darinnen er öffentlich sehet: Thef. VIII. De jure Communi rusticos & subditos ligna aliame materiam ædificandis domorum ædificiis necessariam convehere non esse obligatos per L. I. & seq. C. ne rust. ad ullum obsequium de v. lib. II. ibi ne quis ex rusticana plebe, quæ extra muros posita capitationem suam detulit, & annonam congruam præstat, ad ullum aliud obsequium devocetur &c. dieser Professor führet auch etliche Rechts-Gelehrte an/

te an/ die dieses straffen/ und für Unrecht erkennen/ daß man sol-
che Burgfeste von denen Lastbahren Bauren ersodere/ als Carp-
zov. Nattam, Klok, Merkelbach, Stammern &c. Nichts desto wes-
niger so billiget er dennoch solche Dienstfuhren/ über die ordentli-
che Dienst-Tage. Die Ursachen aber/ so er anführet/ sind diese: Es
sey nun so eingeführet/ daß es die Bauren thun müssen: Sie
wären etwan vorzeit durch ihre Obrigkeit bitlich darum ersuchet
worden/ und die Bauren hätten auß Ehrerbietigkeit im An-
fange gethan/ dadurch denn die Obrigkeit ein solches Recht über-
kommen hätte/ daß es die Bauren nun thun müsten. Das ist
nun der Grund/ welchen die Jcti selbst fürbringen/ wie in der an-
geführten Disputation klärlich zu sehen ist, thes. IX. Wenn das
nun recht ist/ wenn ich einen / (der mir schon so viel Dienste thut/
und darneben unter anderer Last lieget/ darunter er sich kaum er-
hohlen kan) im Anfange bitte / mir einige Fuhren zu meinem
Bau-Wercke zu thun/ hernach aber wenn ers aus discretion etz-
liche mahl gethan hat/ mit Gewalt zwinget/ daß ers allezeit thun
müsse/ (ich sage/ wenn das recht ist/ so weiß ich nicht/ was recht
heissen soll. Aber jeho ist eine Zeit/ da die ärgesten Grenel recht
gethan seyn müssen / denn es sind viel Dörffer / da die Bau-
ren beweisen können/ daß sie solche Burg-Feste nie umsonst ge-
than haben/ es sind ihnen allezeit die ordentlichen Dienste dafür
abgerechnet worden/ aber jeho/ da die contribution immer höher
kömmt/ zwinget man an etlichen Orten die armen Leute/ daß sie
nebst ihren schweren ordentlichen Herren-Dienst auch alle Bau-
Fuhren umsonst thun sollen/ und haben nichts fürzuwenden/ als:
ich wils so haben/ jene/ die in der Possession sind/ pflegen auch
wol die Præscription fürzuwenden/ aber es ist nicht nöthig/ dar-
auff zu antworten/ die Jcti erfordern ja bey der Præscription ei-
nen justum Titulum, wo es öffentlich erwiesen werden könne/ daß
der Titulus injustus sey/ so habe die Præscription keinen Platz/ wel-
ches bey solchen Burg-Festen wohl zu consideriren ist/ und heisset
es wol billig: was für hundert Jahren unrecht gewesen/ das
ist nicht eine Stunde recht gewesen/ und wird nimmermehr recht
werd

werden/ wenn auch alle J^uries billigen und recht erkennen wür-
den.

§. LVIII. Ich kan aber noch mehr schwere Dienste anführen/ welche über den gewöhnlichen Herrendienst von de^r lastbahren Bauren erfordert werden/ als wenn ein Krieger^s Marsch irgend^s wo hindurch gehet/ welches allezeit dafür ausgegeben wird/ daß es zu Beschützung des Landes geschehe/ und deswegen NB. so wohl von dem Adel und andern Gewaltigen/ die dieses Schutzes genießen/ als von dem gemeinen Land^s Manne übertragen wer- den müsse. Ich könnte auch sagen von den öffentlichen Gebäu- den/ als Kirchen/ Schulen/ Brücken/ Heer^s Straßen und derglei- chen/ derer sich die Gewaltigen so wohl als der gemeine Mann bedienet/ deswegen der eine so wohl als der ander zu dessen Er- haltung beytragen müsse/ allein wenn Krieger^s Führen gefodert werden/ so muß der arme Herren^s Dienst^s Bauer allein mit sei- nem Wagen erscheinen/ bleibt er außen/ so bekommt er so viel Schläge/ als er ertragen kan/ der Gewaltige wickelt sich aus. Wenn Kirchen/ Schulen und Wege gebessert werden sollen/ so muß der gemeine Mann fahren und arbeiten/ die andern thuns nicht/ obs aber für G^ott recht sey/ solches könnte man ja wol aus der Lehre der Heydnischen Philosophie von der Gerechtig- keit beantworten/ und beweisen/ daß die onera publica von de- nen zu gleichen Theile ertragen werden müssen/ welche das gute zusammen genießen/ ja die/ so ein mehrers von dem guten parti- cipiren/ müssen auch ein mehres von der Last über sich nehmen. Weil aber dieses nicht erkant werden will/ so mag als denn/ wie wol zu späte/ erkant werden/ wenn der erscheinen wird/ welcher alle Dinge untersuchen und recht richten wird.

§. LIX. Was bishero von den Span^s Diensten ist gesagt wor- den/ kan auch von den Hand^s Diensten gesagt werden. Wenn einer des Winters hindurch offte im Schnee und Frost wochent- lich zween oder mehr Tage/ im Sommer aber 4. bis 6. Tage in Hitze und dergleichen fort muß/ und zu Hofe dienen soll/ so muß er ja etwas dafür zu genießen haben. Es muß einem solchen Her^s

Herren-Dienst-Botten ein Ort angewiesen seyn/ darauff er zuns
Vorthail seiner Familie sich ausbreitn kan / er muß Garten/
Wiesen/und Acker haben/ worauff so viel wächst/ daß er sich bey
seiner fleißigen Arbeit davon erhalten könne/ weil er kein Geld/
Lohn vor seine Arbeit zu erwarten hat. Und dieses ist nun nicht
an allen Orten auf eine gleiche Weise eingeführet worden/ etliche
haben gemessene Dienste/ das ist/ gewisse Tage und Arbeit/ die sie
abwarten müssen; andere Dienste sind ungemessen/ man schicket
hin/und läßt sie fordern/ wenn man sie verlanget; also ist's auch
beschaffen mit der Vergeltung/ etliche haben eine halbe Hufe
Ackers/ samt Haus/ Hof/ Garten und nothdürfftigen Grase/
andere haben zwar auch eine Hütten/ und nach Orts Belegens
heit einen Garten/ aber nicht eine halbe Hufe/ sondern einzelne
wenige Morgen/ ja ich weiß Derter/ da der arme Dienst-Bote gar
nicht einen Morgen Acker hat/ muß dennoch seinen andern Nach-
barn gleich thun/ und so offtte auf eben denselben Dienst kommen/
als der ander/ der ihm doch/ was die Vergeltung anlanget / weit
überlegen ist. Wenn wir nun dieses also ordnen und gründen
wollen / daß der Herren-Dienst rechtmäßig sey / so muß aber
mahl zwischen der Arbeit und Vergeltung eine proportion seyn/
sonsten ist es nicht recht / und schreyet gen Himmel. Denn das
ist ja nicht alsobald recht: Du bist mein Unterthan; Ergo,
so mußt du mir Herren-Dienst thun/ so viel ich haben wil.
Es kan ja diese Maxim durch die vielen tausend Menschen widers-
gelegt werden/ die in einem Lande wohnen/ und alle Unterthanen
sind/ aber mehrentheils auff keinen Herren-Dienst ihr lebelang
erscheinen: Sondern das muß der Grund seyn: Ich habe
dir so viel Acker / so viel Gras oder dergleichen bey dein
Haus gelegt / dafür mußt du mir so viel Herren-Dienst
thun. Und wenn denn das wahr ist/ so muß zwischen dem Gut-
the und denen darauff hassenden Diensten eine Einträchtigkeit
seyn/ daß keines das ander überwäge; Wo die Last größer ist/
als die Ergehung für dieselbe/ da geschieht die Arbeit mit rechts-
mäßig

mäßigen Seuffzen/ und ob die Ungerechtigkeit schon an dir jekzt nicht gestrafft wird / so ist darum der Gerichts Tag noch nicht vorüber / es wird auch der letzte Heller noch müssen bezahlet werden.

§. LX. Wir müssen aber die heute zu Tage an vielen Orthen wider diese Warheit überhand nehmende Ungerechtigkeiten ein wenig deutlicher für uns nehmen/ sollte schon mancher darüber sich erzürnen / so dürfte doch einer und der ander die Sache bey sich überlegen / und das Böse abzustellen / sich bewegen lassen. Nämlich/ es sind Dörffer/ da alle Einwohner auff eine gleiche Art tractiret werden / sie haben Aecker oder nicht / müssen dennoch alle gleiche Dienste thun. Zuweilen haben wohl vor Zeiten die Leute Aecker bey ihren Höfen gehabt / aber weil es schon Aecker gewesen/ so hat ihn wol die Obrigkeit selbst weggenommen/ und dem armen Bauren den völligen Herrendienst zurück gelassen / da denn der arme Dienst/Bauer enormiter lädiret worden / und ist solches wol eine Gattung der Dienstbarkeit Pharaonis: Andere haben zwar Aecker / aber sie sind ihrem Gefellen nicht gleich in dem Genuß/ ohne nur in der Last. Welches / wie droben erwehnet/ auch nicht recht ist/ da muß eine Obrigkeit mit allem Ernst hinsehen/ daß alle ihre Unterthanen/ von welchen sie gleiche Dienste fodert / auch gleich seyn in der Ergetzlichkeit / welches nicht allein an sich die Billichkeit erfordert/ sondern auch oftmals allerley Streit und Fürtwurf verhindern kan. Es ist vorzeiten bey solcher Dienstbarkeit Speise und Trancß nach Nothdurfft gereicht worden/ wie auch noch einige Dörffer sind/ da es üblich ist/ da Brodt/ Speck/ Butter und Käse / nachdem die Arbeit ist/ gereicht wird/ an etlichen Orten ist auch Geld da bey vermachtet / daß sie bey sonderlicher Arbeit Geld zubekommen/ aber das Geld kommt ab / aus drey Groschen werden zwey Groschen / endlich ein Grosch / oder gar nichts/ daß Brodt wird sehr klein / der Arbeiter sollte den Tag hindurch daran genug haben / so hat er daran nicht satt zum Morgen Brohte/ die Schmincken Speck und Butter werden so dünne wie ein

ein Mon: Blat/ die Würste und das Fleisch sind stinckend worden/ daß sie niemand essen kan/ die Käse representiren die Größe und Gestalt eines Ochsen: Auges/ zuweilen sind sie so hart/ daß man einem ein Loch damit in den Kopf werffen könnte/ oder so weich und unappetitlich/ daß sie einem durch die Finger fließen/ ins gemein so klein/ daß man in zwey oder 3. Mund Bissen sie auf kriegen kan/ wer was in Ripen mitbringet/ der mag sich sat essen/ wem das mangelt/ der wird bey solchem Tractament Hunger leiden müssen. Es wurde einsten von einem/ der Herren: Dienste unter sich hatte/ erzehlet/ daß einmahls ein solcher Dienst: Bote sein Deputat bekommen als Brod und Käse. Das Brod waren etliche Bissen/ der Käse aber nur ein Mundvoll/ dabey sollte der Dienst: Bote weiter gesagt haben: Kесе / was mache ich mit dir/ esse ich dich flugs mit dem Brodte/ so bist du nur ein Bisse/ und das grobe Brodt läßet sich auch nicht wohl allein essen/ ich muß ein mahl Brodt abbeissen/ und dabey allezeit an den Kесе riechen / damit ich doch etwas zum Brodt habe. Darauf habe er den Kесе auff die eine Schulter gelegt/ und so offte er ein Stück Brodt abgebeissen/ habe er einmahl an den Kесе gerochen/ und als er den letzten Bissen Brodts genommen/ habe er auch den Kесе von der Schulter hinweggeschnappet und gesagt: Nun habe ich auff dem Herren: Dienst Kесе und Brodt gegessen. Solches erzehlen sie mit frölichem Muthe/ und treibens mit Gewalt also im Lande / dadurch sie reich und mächtig werden/ prangen/ schwelgen und üben die euffersten Uppigkeiten/ wie wilß euch doch gehen am Tage des Gerichts: gedencket ihr nicht an die Vergeltung. Es wird warlich an allen/ die dieses thun/ erfüllet werden/ was euch Jacobus lange zuvor verkündiget hat/ wenn er spricht: wohl an nun/ ihr Reichen/ weinet und heulet über euer Elend/ das über euch kommen wird. Euer Reichthum ist verfaulet/ eure Kleider sind Motten: freßig worden/ euer Gold und Silber ist verrostet/ und ihr Rost wird euch zum Zeugnuß seyn/ und

wird euer Fleisch freßen wie ein Feuer/ ihr habt euch Schätze gesamlet an den letzten Tagen. NB. Siehe der Arbeiter-Lohn/ die euer Land eingeerndtet haben/ und von euch abgebrochen ist/ das schreyet/ und das ruffen der Erndter ist kommen für die Ohren des Herrn Zebaoth. Ihr habt wohl geteibet auf Erden/ und eure Wollust gehabt/ und eure Herzen geweidet als auf einem Schlacht-Tag. Ihr habt verurtheilet den Gerechten/ und er hat euch nicht widerstanden. Jacob. V. 1-6.

§. LXI. Es gehen aber noch viele andere Ungerechtigkeiten bey den Herren/ Diensten vor/ zumahl wenns ungemessene Dienste sind/ da spintistren sie und erfinden täglich etwas neues/ die den Dienst-Boten nicht viel müßige Zeit lassen/ sind aber gemessene Tage/ so wissen sie dieselbe schon zu vermehren/ sie haben Bitte-Tage/ wenn die ein Jahr oder etliche nach einander in Emsältigkeit abgethan sind/ so dencket man an kein bitten mehr/ sondern man läßets als eine Pflicht aufagen/ wil jemand sich verweigern/ so kommt der Bogd oder der Pfortner/ und pfändet die armen Leute auß/ nimt ihnen ihr Kessel und ihr Bett/ wil der arme Bauer das entrathen/ so kömt der Bogd wieder und höhlet die Kuh weg/ die muß alsdenn auf der Burg stehen und hungern. Wenn der arme Bauer das über sein Herz nicht bringen kan/ daß das unschuldige Vieh/ von welchem er seine Nahrung haben muß/ hungern soll/ so muß er angeloben/ daß er gerne dienen wil/ solches schreiben sie denn auf in ihre Hauß-Bücher/ und machen ihnen ein Recht/ wo kein Recht ist. Und der Arme kan ihnen nicht widerstehen/ wenn er schon zum Fürsten gehen wolte/ wo soll er den finden? und wie soll er dem seine Noth klagen? wenn er auch noch so gütig wäre/ so hat er so viel dergleichen Leute um sich/ die sich von solcher Plackerey nehren/ die lassen die armen Leute nicht vorkommen/ daß also der arme endlich der Gewaltigen ihr Slave werden muß. Sie selbst/ die diese Dinge in ihren Händen haben/ lassen zum theil in ihren Gemeinen nicht gerne jemand einmischen/ der ihnen den Kopf bieren/ und nach dem Grunde frage dürffe. Dahero jener Arendator, in dessen Dorffe

Dorff ein Prediger ein armes Dienst-Haus seinem Weibe nach seinem Tode zur Zuflucht gekauft hatte / diesen Prediger also anredete: Ich habe mich allezeit dafür gehütet / daß ich keinem Prediger im Dorffe habe etwas eigenes anschaffen lassen / und weiß nicht wie das zugegangen ist / daß ich euch habe einnisten lassen / ihr machet mir viel Wunder mit dem Herren-Dienst / warum wolt ihr euren Herren-Dienst nicht thun? Der Prediger antwortete ihm aber: den alten Herren-Dienst / welcher vor diesem auf meinem Hause gehaffet / wil ich thun / allein daß ich nach eurem Gefallen euer Secret, wenn ihrs voll gespien ac. habt / durch meine Leute reinigen lassen soll / das wil ich nicht thun / wenn ihr mich auch zehemahl auspfänden laßet. Es gehet ihnen auch die Sonne zum öfftern nicht frühe genug auf / oder zu frühe unter / welches man an ihrem Seigerstellen bald mercken kan / der muß einen langen Vormittag machen / denn muß es in der Hast Eise und Zwölffe schlagen / der Mittag / welcher zum wenigsten zwö Stundten währen solte / währet kaum eine Stunde / denn kommt der Treiber mit seiner Peitsche / da muß alles im Fluge gehen / oder du bekömst die Knut-Peitsche / da denn so viel Arbeit geschieht / daß die / so solches Handwerk durch ihre Bögte recht zu treiben wissen / sich rühmen und sagen: Sie können einen Hand-Dienst des Tages wohl auf 5. Gr. gebrauchen.

5. LXII. Wenn man alle diejenige zum theil greuliche Thaten / die man nur gehöret hat / und doch wahrhaftig von den Gewaltigen und ihren Befehlshabern geschehen sind / gründlich erforschen und hieher setzen wolte / würde man sich darüber entscheiden müssen / ja es nicht glauben können / aber weil dergleichen an allen Orten etliche bekant sind / so wil ich diese excessse alle fürübergehen / und nur noch etliche Gattungen des unrechtmäßigen Herren-Dienstes hinzufügen / und denn auf andere Drangsaalen der Armuth kommen. Es ist ein sonderlicher Fund / wenn man neue Häuserchen hat anbauen lassen / und noch anbauen läßt / welchen nicht ein halb oder viertel Morgen Acker gegeben wird / davon man doch / ohnerachtet der Bauer i. die Stete theuer erkaufft /

2. auf seine Kosten ein Haus darauf gebauet/ 3. auch davon die onera publica nach seiner proportion zur Kriegeres: Cassa beyträgt/ den Herren: Dienst fodert/ und weil man den völligen Roth: saßen: Dienst nicht fodern kan/ sich etliche Tage mittlen in der Erndte angeloben läset. Damit man denn auch seinen Schaden in allen Dingen völlignachkomme/ selten oder niemahls den ganzen Tag/ sondern nur einen halben Nachmittag zu dienen verlanget/ da denn auß 12. Tagen 24. werden/ der arme Mann kan sich nichts dabey verdienen/ er muß die 4. Wochen in der besten Erndten: Zeit zubringen mit Herren: Dienst/ und hat nicht das eitele Brodt / geschweige denn sonst etwas dafür zugenießen. Man siehet auch/ wie etliche um ihre Residentien gehen oder mehr Rauch: Nester haben herum bauen lassen/ welche sie niemand zu eigen verkauffen/ sondern geben sie Jungen Knechten / die zu erst in den Ehestand getreten/ selbige auf ein Jahr zubewohnen/ dafür sie zwar keine Haus: Miethe geben / aber sie müssen an derselben stat 150. Tage durch den Sommer hindurch Herren: Dienst thun/ mit solcher Cruelität/ daß wenn der Mann um Lohn mehet/ und die Frau in dem Kindelbette oder sonst krank ist/ dieselben auch wohl in ihrer Krankheit heraus und ihren Herren: Dienst thun muß. Da bindet denn das Weib ihr Kind auff den Nacken/ und arbeitet in solcher positur, oder sie leget hinter den Mandel/ läset hinruffen u. schreyen/ so lange es kan/ Solte das Kind dabey krank werde/ oder drüber verhungern/ oder das Weib mit samt dem Kinde sterben/ das wird nichts geachtet. Ist das Jahr um/ und stehet ihm dieser Contract nicht länger an/ so kan er weiter gehen/ weiß er denn nirgends hin/ weil es überall gleich schlimm wird/ so muß er bleiben und weiter ein Slave seyn/ wenn er aber alt wird/ und hat niemand/ der ihn ablöset/ so stößet man ihn hinaus/ daß er bettele/ gibt ihm auch wohl einen Bettel: Brieff/ und schreibet da hinein/ daß er bey gehabter Jugend und Stärke seine Dienste treulich verrichtet/ nun er aber solches nicht mehr thun könne/ habe man ihm den Bitt: Brieff geben müssen. Das ist aber meines Bedünkens alzu Gottlos/ wenn

wenn ein armer TagesLöhner keine eigene Herberge hat/ es wird ihm auch von seiner Obrigkeit keine freye Wohnung gegeben/ sondern er muß sich selbst eine elende Kammer/ um eine gewisse Miet: Summa schaffen/ und dabey auch seine Nahrungs:steuer erlegen/ dennoch aber dabey zu Hofe gehen/ und wochentliche Dienste thun/ im Sommer allerley Feld: und Garten:Arbeit/ durchs ganze Jahr wöchentlich zwey bis drey mahl Bot:weise auch laufen/ sonderlich des Sontags/ auch wohl zuweilen noch einigen mangelnden Hoffarth auß dem Krame in der nächsten Stadt holen. Zuweilen sind solche Leute alt und kümmerlich/ können sich nicht mehr erhehren und müssen wohl gar betteln gehen/ welches man ihnen denn gerne vergönnet/ wenn aber ihr Dienst: Tag kommet/ so werden sie noch mit gefodert/ ihre alte Pflicht abzustatten/ dafür hilft nichts/ welches alles lauter Himmelschrey: ende Sünden sind.

5. LXIV. Wenn auch ein so armseeliger Bauer stirbet/ der unter solchem Dienste gewesen/ so wird seinem armen hinterlassenen Weibe und Kindern nichts erlassen/ hat die Frau keinen Sohn/ so muß sie/ wenn sie ein Acker: Gut hat/ einen Knecht oder TagesLöhner halten/ der die Dienste ihres Mannes verrichtet/ welches denn zuweilen bey den Hand:Diensten eben so sauer hergehet/ als bey den Span:Diensten. Denn wenn der Gerichts:Herr den Rothsaßen das Wehen und das Wasen: Hauen zu Herren:dienst ansagen läset/ das Weib aber solche Arbeit nicht thun kan/ so muß sie sonderlich mitten in der Erndte einen Weder schaffen/ welcher/ weil das Herren:dienst Tractament gar schlecht ist/ unter 6. Gr. nicht arbeiten wil/ die muß das arme Weib alle Tage schaffen/ solte sie auch mit den ihrigen frieren/ hungern und nackt gehen/ da fraget kein Mensch nach/ man meinet es sey recht/ weil es Herren:dienst ist/ wenn sie schon schlechte recreation vor ihren Herren:dienst hat: und es hält offte in der Erndte so hart/ daß ein Weib jemand für sich dingen könne/ weil gemeiniglich jeder: man für sich selbst vollauf zu thun hat. Da drohet man denn mit aufspänden und mit Gefängniß/ bis das Weib siehet/ daß sie je

wand anschaffe/solte sie ihm auch geben/ was er nur fodern möge.
 s. LXV. Man sollte gedencken: Es könnte die Last des Herren
 dienstes nicht höher kommen/ aber wir müssen noch eines dabey
 anführen: Wenn ein Mann stirbet/ und läset sein arm Weib
 samt seinen zuweilen unmündigen Kindern hinter sich/ von wel-
 chen man eben den Dienst/ die der Mann bey seinem Leben ab-
 statten muste/erfordert/ so schicket der Gerichts-Herr seinen Bogd
 nach der Witwen/ und läset ihr eines von den besten Pferden/
 wenn sie einen Acker-Mann oder Halbspender gehabt/ wegneh-
 men/ welches denn nach der Burg geführet wird/ wil die Witwe
 denn ihr Acker-Werck fortsetzen/ und hat nicht Pferde genug/ so
 muß sie eins wieder kauffen/ welches sie auch um des Herren
 dienstes Willen thun muß/ denn wenn sie denselben nicht kan
 fortsetzen/so stoßet man sie herab von ihrem Hofe. Ist aber das
 Weib eine Rothsaßinne/ so gehet der Bogd oder Schreiber nach
 dem Kuhstalle/ sind mehr denn eine Kuh drinnen/ so nimt er die
 beste hinweg/ ist nur eine da/ so nimt er was da ist/ was das arme
 Weib dabey für Thränen vergieße/ ist leicht zu erachten/ und ist
 doch in dieser Christenheit fast niemand/ der es zu Herzen nehme/
 der es auch nur mit einem Worte straffe. Fraget man die heuti-
 gen Rechts-Gelehrten darum/ was doch das für ein Recht sey?
 so geben sie den Bescheid: Es sey das *jus Curmedæ* ein *jus hor-*
ridum, wie jener Professor einem Respondenten vom Herren-
 dienst gratulirete/ und unter andern Versen auch also schriebe:
Curmedæque doces horrida jura casas. Fraget man weiter/ man
 möge doch erklären/ was das für ein Geseze sey/ so sagen sie:
 es sey *jus miserabile*, ein Recht/ darüber man bey der Execution
 ein herzhliches Mitleiden haben/ aber es dennoch außüben und
 vollführen müsse/ damit man sein Recht nicht verliere. Herr/ du
 Heiliger und Wahrhaftiger/ wie lange richtest du und rädest nicht
 unsere Thränen und unser Blut an denen/ die auf Erden wohnen?
 s. LXVI. Ich sage nicht daß alle diese Ungerechtigkeiten an al-
 len Orten im gleichen Grade geschehen/ aber dennoch so gesche-
 hen sie und wird sich kein Ort völlig legitimiren können / man
 wird

wird fast alle Derter/ wo Dienste gefodert werden / mit unterschiedlichen angeführten Klagen nicht unbillig beschuldigen/ weßmans aber recht bedenket / so läuffet alles solches Thun wider das Geseze der Natur/ und kan von einem jeden erkant werden/ daß es nicht recht sey/ aber dennoch hats die Erfahrung gelehret/ daß ihrer viele so hart verschlagen/ und verstockt sind / daß sie dieses nicht allein nicht für Unrecht erkennen/ sondern sie rühmen sich auch aller dieser ihrer Thaten/ und freuen sich darüber/ wenn sie solches außüben können/ sie erzehlen es einer dem andern mit großen Wohlgefallen und sagen: Meine Bauren müssen mir das und das thun / ich habe meine Dienste um ein merckliches gebessert. Sie weigerten sich im Anfange/ aber als ich Ernst zur Sache that/ da ich sie brastlich aufspanden/ da ich ihrer etliche ins Hundloch stecken ließ/ da haben sie gewilliget in allen. Ich habe einen braven Amtmann/ der kan die Canallje zur Raifon bringen. Wenn denn solches alles der ander höret/ der solche progressen noch nicht gethan/ so grämet er sich in sich selbst/ daß ers so weit noch nicht habe bringen können/ er schähet den andern glücklich/ und machet in sich lanter Conceptus/ wie ers klüglich anfangen wolle/ daß er auch seine Unterthanen zu schwerern Diensten treiben/ und dieseligē mit Scorpionen züchtigen möge/ welche seine Vorfahren nur mit Peitschen gezüchtiget haben. Wie denn wohl nach einer genauen Untersuchung es sich finden solte/ daß nach denen in Teutschland vor wenig Jahren eingeführten Verpachtungen der Herrendienst immer höher ist getrieben und viel neues angebracht worden/ da es vorher noch in einem viel leidlichern Stande gewesen / zum wenigsten hat man vor solche Verpachtungen noch eines und das andere entschuldigen können/ welches sich aber nunmehr nicht mehr wil entschuldigen lassen.

§. LXVII. Zuweilen findet sich einer in der Gemeine/ der die neuen aufgebrachten Dienste nicht wohl ertragen kan/ welcher denn entweder vor sich/ oder wohl im Nahmen der ganzen Gemeine eine Klage anstellt/ die Unbilligkeit an einem hohen Orte anz

angiebet und Remedirung sucht / da es sich denn wol zuweis-
 len zuträget/ daß dem bedrängeten Hülffe geschiehet / und der
 neue Auffatz ihnen wieder abgenommen wird: Aber es trägt
 sich auch wohl zu/ daß die Bedrängeten keine Hülffe haben/ sie
 haben auß großer Armuth das Vermögen nicht/ daß sie ihren
 angefangenen Proceß fortsetzen können: Der Gewaltige hat
 im Regimente gute Freunde/ die heißen einander: Herr Bruder/
 an dem wird denn die Sache recommendiret/ welcher sie weiß
 favorabel fürzutragen/ man hat erfahrene Advocaten / die die
 Sache in einen weiltläufigen Proceß zu spielen wissen; Man setzt
 sich unter dessen immer fester in eine Possession. Man decidiret
 den Streit ex sententia Cusani, Mevii, Gailii, Struvii, Knichii und
 dergleichen/ die hievon geschrieben haben/ an die Gesetze unsers
 Herrn Jesu wird nicht gedacht/ der da gesaget hat: du solt
 deinen Nächsten lieben als dich selbst/ was ihr wollet/
 das euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen. Diese
 und dergleichen Lehren unsers Herrn Jesu Christi werden hier
 nicht geachtet. Wenn denn einmahl ein Urtheil gefällt ist wi-
 der den armen Dienst-Boten/ so verfolgen sie den Unterdrück-
 ten/ sonderlich den/ der ein wenig uns Kraut gesprochen/ da sa-
 gen sie: Ich wil sie streuffen/ ich wil sie tractiren/ sie sollen daran
 gedenden / ich wil den Aufwiegeler/ den Rebellen ins künfftige
 schon im Zaum halten. Welches sie denn auch nicht vergessen.
 Wil ein Prediger/ welches wohl selten geschehen mag/ etwas da-
 zu sagen/ so sprechen sie/ was habt ihr Pfaffe euch darum zube-
 kümmern/ da wartet eure Canzel/ oder ich wil euch solche Befehle
 auß dem Consistorio zuschicken/ daß ihr schon schweigen sollet.

§. LXVIII. Ich weiß wohl/ daß ihrer viele sich entschuldigen
 und sagen werden: Der Herren-dienst sey so lange gewesen/
 und wir sind in unsern Hauß-Büchern/ ja auch in der langen
 Possession fundiret/ weswegen wir uns an dieses Gesage nicht
 kehren wollen. Demselben antworte ich aber/ daß ich wider
 der rechtmäßigen Herren-Dienst nicht rede/ sondern denselben
 billige/ wie ich droben erwiesen/ ich rede von dem unrechtmässi-
 gen

gen Herren-Dienst/ welchen wir von dem rechtmäßigen wohl unterscheiden müssen. Was aber die Haus Bücher anlangt / so sind diejenigen/ welche diese Materie nach weltlichen Rechten abhandeln/ selbst noch nicht einig/ ob man sich mit Recht auf ein Haus-Buch beziehen könne/ die so es bejahen / ersodern sonderliche requisita an einem Haus-Buche/ welche man bey wenigen finden dürfte/ wie solches Georg Engelbrecht in seiner Disputation vom Herren-Dienst zu Helmstedt anno 1675 gehalten/ für nöthig erachtet. Wenn nun solche solenne Ceremonie dabey fürgehen sol / so muß ja ein Recht zuvor zum Grunde gelegt werden/ welches nichts anders seyn kan/ als dieses: Ich gebe dir das/ dafür solt du mir das thun/ zwischen meiner Gabe und deinem Thun ist eine rechtliche proportion und Gott wohlgefällige Billigkeit. Welches abermahl in der angeführte Disputatione §. 81. deutlich ersodert wird. Wann nun ein Haus-Buch also beschaffen ist/ so kan man sich gar wohl darauff berufen. Aber es werden sich wenig Haus Bücher finden/ die diese qualitet haben. Man hat Haus Bücher gesehen/ darinnen nichts mehr stehet/ als die specificatio derer dienstbahren Güter/ und was sie davon thun müssen/ die Nachkommen derer/ die solche Haus Bücher gemacht/ haben wohl eines nach dem andern daran geflicket/ dadurch denn solche Haus Bücher also zugerichtet sind/ daß man selbige nicht einmahl bey verständige Menschen für bringendarff. An andern Orten hat man gar kein Haus-Buch/ man thut was man nur wil. Was die lange Possession anlangt/ so ist es damit also beschaffen/ wenn dasjenige/ davon wir reden/ lange recht gewesen / so hat man sich seines langen Rechts zuerfreuen; Ist es aber lange unrecht gewesen/ so wird dich die lange Possession des Unrechten desto schwerer verdammen. Und wird dich deine præscription nicht schützen können/ wenn sie auch auf allen Kaysertlichen heydnischen Rechten deduciret und bewiesen würde. Wolte man auch sagen: es wäre was altes/ man müsse das alte nicht abkommen lassen/ so könnte man vielmehr das Alter vor die Freyheit/ als vor die Dienstbarkeit

Zeit anführen: und könnte man von der Dienstbarkeit wohl sagen: was Christus von der Ehescheidung sagete: Olim non erat sic: Vom anfang ist's nicht also gewesen. Wenn nun jemand diese Antwort von alten Zeiten oder alten Gewohnheiten der Freyheit nicht anständig seyn sollte/der müste auch billig mit seiner alten Gewohnheit bey der Dienstbarkeit kein Gehör finden.

§. LXIX. Ich habe droben schon erwehnet/das ich nicht handeln wolle von den Diensten der Fürsten und Edlen des Römischen Reichs/welche sie in Ansehung ihrer Lehn: Güter ihren Principalen abstatten müssen. Auch wil ich nicht untersuchen/was für eine proportion sey zwischen solchen Lehn: Gütern und denen davon abzuführenden Pflichten/ob eines mit dem andern harmonire. Das aber ist deutlich dargestellt. Die armen Herren dienst: Bauren/bevorab die so am wenigsten an Aeckern empfangen haben/müssen schwere Lasten für ihre geringe Güter ihre unmittelhahren Oberherren abstatten/davon das allerschwereste ist der wöchentliche Dienst/sonderlich wenn er keine Gleichheit hat mit denen geringen Gütern/die sie dafür genießen/als wie bishero gezeigt. Denn sie müssen darneben abstatten den Zehenden alles ihres Getreides/welcher unter dem Schein des Guten eingeführet/aber dazu fast an keinem Orte angewendet wird/er wird an keinem Orte zur Erhaltung des Landes/an wenig Orten zum Nutzen der Kirchen eingetrieben. Weiter müssen sie geben Contribution/Kopf: Geld/ Accise vom Tranck/Biehsteuer/Pachte/ Erben: Zinse/ Lehn: Gelder/ Einquartirungskosten/Zoll/ Zell: Geld/ wenn einer eine arme Hütte verkaufft/ oder NB. wenn er seinen Kindern ein wenig zum Anfange ihres Ehestandes mittheilen wil/so wil die Obrigkeit nun auch davon Zoll: Geld haben/ und wenn die armen Leute sterben/so fodert man von den Witwen und Kindern Pferde und Kühe/läset sie aber dabey unter aller Last/ und des Plackens und Plagens ist kein Ende/welches ja sehr viel ist/in Ansehung der geringen Güter/so sie von ihren Lehn: Herren oder Obrigkeiten empfangen haben/dahero auch ihrer viele über diese Drangsaalen hertzt

herzlich seuffzen/ viele werden auch dadurch verhindert/ daß sie nicht fromm seyn können/ sie müssen lügen/ triegen/ stehlen/geizhen/ wuchern/ unrecht thun/ unbarmherzig seyn / und andere Sünde begehen/ weil sie meinen/ sie hätten nöthig/ sich hiemit in ihren schweren Lasten aufzuhelffen/ welches denn eitel Greuel und Himmel schreiende Sünde ist/ die zu Gott um Rache ruffet/ und demahleins an denen/ die hieran schuld haben/ wie auch an denen die allen diesem Greuel abhelffen solten/ aber sich nichts darum bekümmert haben/ erschrecklich wird gestrafft werden. Bevorab weil die Zeiten immer schlimmer werden/ und man nun die armen Unterthanen immer härter anstrengt.

§. LXX. Wann nun diesem unaußbleibenden Gerichte jemand von den Gewaltigen entfliehen wil/ so ist kein ander Mittel da/ als die Buße/ welche darinne bestehet/ daß ein jeder/ der diese Bosheit begangen/ bey sich selbst alles genau überlege/ und wenn er in seinem Gewissen überführet ist/ daß es unrecht sey/ was ich bißhero fürgestellt habe/ daß er alsdenn solches alles bereue/ ändere und bessere. Und zwar/ wer in seinem Gewissen überführet ist/ daß er unrichtmäßigen Herren Dienst von jemand genossen/ der muß solchen seinen Arbeitern noch nachher vergelten/ was sie ihm haben umsonst arbeiten müssen/ sind aber die Arbeiter ohne rechte vergeltung dahin gestorben/ so thue deroselben Nachkommen gütlich: insgemein aber gib reichlich an die Armen/ auf daß du dich von solchem ungerechten Guthe völlig entledigest/ und sie dich/ wenn du einmahl darben wirst/ in die ewige Hütten aufnehmen mögen/ welches unser Herr Jesus selbst als ein Mittel denen fürgeschlagen hat/ die den ungerechten Reichthum besitzen/ ihrem Gerichte eine Erledigung zuschaffen. Es schäme sich auch niemand/ seine Ungerechtigkeit zu erkennen/ und für aller Welt seine Besserung darzulegen. Es überlege es ein jeder/ welches da sind rechtmäßige Herrendienste/ hat dein Unterthan zu wenig/ so lege ihm zu; zum Exempel/ so viel als andere in deiner jurisdiction oder im deiner Nachbarschaft haben/ und nicht mehr dienen müssen/ als die/ so weniger haben/ damit dir keiner hin-

fort

fort umsonst arbeite/ so hastu deines armen Nächsten halber ein
geruhiges Gewissen/ und er kan mit keinem Tuge oder Recht sich
über dich bey Gott beklagen. Laß jederman diese deine Buße
sehen/ und mache denn einen rechten Contract zwischen dir und
deinen Herrendienst-Boten/ der in dem Befehle der Natur sei-
nen Grund hat/ so darffst du kein Haß-Buch machen/ darffst dich
auch nicht der zukünftigen Beschämung besorgen/ sondern das
feste Vertrauen haben/ es werde dich um des Herren-Dienstes
wegen niemand weder verklagen noch verdammen.

1. LXXI. Man hat vor diesen solche Fürstliche und Adelige
Güter / welche durch Herrendienste sind bearbeitet worden/
durch sich selbst/ oder durch Verwaltere administrirt: vor wenig
Jahren ist's aufkommen/ daß alle solche Dinge verpachtet wer-
den/ welches ich nicht tadele. Es kan beydes die eigene administra-
tion wie auch die Verpachtung wohl nach Gottes Willen gesche-
hen; es kan auch beyderley also geführt werden/ daß Sünde ge-
nug dabey vorkomme. Bey denen Verpachtungen ist es also
daher gegangen/ daß oftmahls Recht und Gerechtigkeit/ Liebe
und Barmherzigkeit dabey vergessen worden. Der Pachtmann
hat ein zimliches Quantum gelobet/ und hat darauf die Unter-
thanen vor sich genommen/ hat mit ihnen also gehandelt/ wie dies
jenigen zu thun pflegen/ die gerne reich werden wollen. Man hat
alles in die Enge gezogen/ die Deputate und den Lohn sehr gering
gemacht/ daß der arme Diener nichts dabey hat erübrigen könn-
en/ wenn sich jemand daüber beschweret hat/ so ist das der Bes-
cheyd gewesen/ ich kan zehen andere bekommen/ die es gerne thun/
die Herren-Diensten haben alles genau und striete, ja oft über
die Gebühr verrichten müssen/ da ist kein schonen gewesen wegen
bösen Weges/ man hat oft gehöret/ daß die Pferde auff weiten
Reisen haben verrecken müssen/ wenn ein armer Bauer darüber
geklaget / so ist der Bescheyd gewesen/ ich muß meinem Herren
schwere Pacht geben/ ich kan dafür nicht/ ich habe es so gefunden/
Ihr müßet sehen/ wie ihr's macht / es wird ja wieder besser
Weg werden. Man hat alles zu Gelde gemacht/ alle sportulien
genau

genau gesucht/ und keinem was erlassen. Man hat Bier ge-
brauet/ daß offte dem Kovend ja wohl gar dem Schweine-Ge-
träncke ähnlicher gewesen/ denn dem Biere/ der Krüger hats
nehmen müssen/ welcher denn auch seinen Profit dabey hat suchen
wollen/ und es verlängert/ der Bauer hats trincken und bezah-
len müssen: da zwar die trunckene Kälben nichts beßers würdig
sind gewesen: wenn aber ein ehrlicher Arbeits-Mann bey sei-
ner Arbeit/ oder ein Fremder bey seiner Durchreise/ oder ein Kran-
cker auf seinem Siech-Bette eine Erquickung verlanget/ so haben
sie für Geld nichts bekommen können als das elende Zeug. Es
hat der Krüger bey so viel Strafe nichts anders anschaffen dür-
fen/ wenn er schon auf eine halbe Meile etwas gutes hätte haben
können/ man hat Exempel/ daß Pächter das Dorf haben bewa-
chen lassen/ daß keiner außgehen dürfen/ anders woher Bier zu-
hohlen/ es sind die Geschirre zerschlagen/ das Bier verschüttet/
und wohl dazu mit Gelde gestrafft worden/ welches zuweilen die
Gerichts-Herren selbst an ihren eigenen Unterthanen ausgeübet/
so gar/ daß wenn der arme Bauer zu seinem Kindel-Brod oder
Gastmahle eine Tonne des schlechten Biers von seiner Obri-
keit theuer genug gekaufft/ weiler aber seinen Gästen gerne güt-
lich thun/ und zu dem Ende auß der nechsten Stadt einen wohl-
schmeckenden Trunck angeschaffet/ derselbe für eine Tonne fremd
Bier auff 8. Rthl. Strafe hat erlegen müssen. Nun müste ja
einer ein Narre seyn/ wenn er als ein armer Mann was gutes
an seinem Orte hätte haben können/ mit solcher Gefahr und Un-
gelegenheit etwas anders woher kauffen solte/ daß also das böse
Geträncke der Obrikeit den Bauern dazu vermocht hat/ anders
woher etwas anzuschaffen/ welches auch damit weiter kan erwies-
sen werden/ daß diejenigen/ die also mit ihrem armen Untertha-
nen verfahren/ ihr eigenes Geträncke zuweilen nicht einmahl ha-
ben trincken wollen/ sondern sie haben das beste angeschaffet/
und sich dabey auff's anmuthigste mit den Ihrigen gepflegt und
aufgemestet. Wie man mit Geld-Straffen sich zu weilen an
den armen Bauern versündigt/ solches bedürffte woll in einer
eigenen Schrift fürgestellt zu werden / weil es offte greulich

gewesen. Von der Viehe-Zucht muß ich nur ein wenig noch sagen: Man hat solche grosse Heerden Schaaffe gehalten/ die die Ager fast bedecket/ und hat eine Heerde der andern kaum auf dem Wege gehen können/ das Vieh der gemeinen Einwohner ist zurück getrieben worden/ und hat müssen nachlesen/ was das Herren-Vieh abgeezet hat/ wann der Pacht-Schaffer denn so viel Vieh den Winter hindurch auf dem Halse gehabt und mit der Fütterung nicht hat aufkommen können/ so sind die Knechte des Nachts mit ihren grossen Heerden auff Mauseren aufgegangen/ haben die nächsten Bauerfelder durch streiffet/ die Winter Saat abgehütet/ und sind denn davon gezogen/ wenn der Bauer seinen Schaden erfahren und angemeldet/ so hat man gesaget/ ob er den Thäter wisse/ da hat man denn den Beweissthum dem armen Bauren sauer gemacht mit Besichtigungen und Gerichts Kosten/ daß er entweder die Sache hat müssen stecken lassen oder nicht anders als mit grossen Kosten zu einiger Wiedererstattung gelangen. Sein eigenes Schaaf-Vieh hat auch der Bauer bisher nicht nach seinem Nutzen gebrauchen dürfen/ man hat ihn abgestossen vom Hürdenschlag/ seinen eigenen Acker hat er nicht dürfen damit bedüngen/ ja an vielen Orten muß der Bauer sein eigenes Vieh/ (daß er de Winter hindurch kümmerlich im Stalle füttern/ und durchs ganze Jahr davon den Tribut abtragen muß) dem Pächter oder Gerichts-Herrn des Nachtes auf seinen Acker schicken/ daß es demselbe bedüngete/ u. hat man so gar keine Barmherzigkeit dabey gehabt/ daß wenn es schon des Nachtes geschleckt/ geschneiet oder hart gefroren gehabt/ der Bauer sein Vieh nicht hat dürfen zu Hause in einen Stall nehmen / sondern so lange in dem Winter draussen lassen/ als man einen Pfahl zum Hürdenschlag in die Erde bringen können/ da denn das Fleisch dem armen Viehe durch solche Ungewitter ganz weg verfallen/ und schlechte Lämmer hat haben müssen. Man hat auch an etlichen Orten fremdes Rindvieh wie auch 100. bis 200. frembde Züllen in die Weide genommen/ daher der Ager so kahl gehalten/ daß das Vieh der Gemeinen/ wenn man ihm nicht häufig

fig.

fig des Mittags und Abends fürgetragen / ganz von Kräften
kommen / und sich mitten im Sommer nicht des Hungers erweh-
ren können; Man hat den Bauren / die etwa 4. oder 5. Morgen
Acker gehabt / erlaubt / daß sie haben dürfen 1. oder 2. Pferde
halten / dabey denn die Obrigkeit den Profit machen können /
daß sie haben müssen mit solchen Pferden 6. 12. 18. Tage Herren-
dienst thun / und der Obrigkeit ihren Acker bestellen helfen / ha-
ben die Pferde fressen wollen / so hat man sie auff den Acker ge-
jaget / da sie denn die Weide müssen helfen verzehren / und weis
nicht hat hinreichen wollen / so haben sich solche hungerige Pferde
an die bestellten Acker gemacht / dieselbe abgenaget / daß offte
ein / zwey bis drey Schwade breit alles ist verderbet worden.
Hat ein ander / der seine Pferde zu Hause gefuttert / darüber ge-
klaget / so ist ihm nicht geholffen worden / es ist das Interesse der
Gewaltigen gewesen / welchem niemand hat widerstehen können.
Man hat gar angefangen / die gemessene Dienste an etlichen
Orten auszutheilen / und einem jeden / so viel anzuweisen als
man bey bequemen Umständen in einem Tage pflügen / mehen /
oder harken kan / solches auch bey unbequemen Umständen in ei-
nem Tage fertig zu machen / hats der Bauer nicht thun können /
so hat er den morgenden Tag müssen zu Hülffe nehmen / welches
denn für einen Tag ist gerechnet worden / mit der Entschuldigung /
warum habt ihrs gestern nicht fertig gemacht. Als zum Exem-
pel / wenn man in einem Tage drey oder vier Morgen Gersten /
weñ er aufrichtig stehet / abmehen können / so hat man solches auch
begehret / wenns Korn lagerich gewesen / welches aber unmöglich
hat geschehen können / aber dessen ungeachtet / hat man in die Ar-
muth gedrungen / solches zubewerkstelligen / oder den andern
Tag fertig zu machen. Man hat den Acker nach Morgen Zahl
abzumehen gegeben / und 10. Morgen angemeldet / welches wol
16. Morgen gewesen. Man hat den Spanndiensten Zahl Acker
mit der langen Elen ausgemessen. Welches denn warlich eine
grausame That ist / sonderlich da man keine Kost / als nur die
oben erwehnte Hunger / Bissen dabey zu erwarten gehabt. Es
ist

ist aber dabey auch diese Bosheit gesucht und ausgeübet worden/ weil die Helffte der armen Bauern so viel gearbeitet hat/ als der Herr nöthig gehabt/ so hat man den völligen Dienst Leuten nicht genung zu thun geben können/ und deswegen die Helffte der Unterthanen den Herren Dienst würcklich thun lassen/ die andere Helffte der Unterthanen hat man dahin gehalten / daß sie Dienst : Geld haben geben müssen. Man hat die Mühlen auß theureste verpachtet/ da denn die Müller gezwungen worden sind/ den Leuten das Korn zu stehlen/ daß sie ihre Pächte haben erlegen können. Und damit der Müller der Obrigkeit nichts stehle / hat derselbe die Korn-Pächte malen und das Meel zu Hofe bringen müssen/ da denn an statt eines gestrichenen Scheffel Korn nicht allein der gehäuffte Scheffel Meel gefodert/ sondern auch wohl der Scheffel an etlichen Orten umgekehret worden/ und hat der Müller auch den um gekehrten Boden des Scheffels mit Meel häufen müssen. Man hat die Scheffel Drescher an etlichen Orten um den Zwanzigsten lassen dreschen / ist das Korn theuer gewesen / so hat man einem Drescher 20 Groschen oder höchstens einen Thl. reichen lassen/ davon hat er sein Weib und Kinder ernehren sollen. Denn ist der Vogt kommen/ hat noch gedrohen/ hat er etwas gefunden/ so ist der Lohn zurück behalten/ oder das Hund Loth bereit gewesen. Man hat solchen Pächtern zu gleich die Jurisdiction eingeräumt/ da sie denn ganz ungehindert haben thun können was sie gewolt.

§. LXXII. Diese und dergleichen Practicken sind im Lande bishero öffentlich getrieben worden/ man hats mit dem Titul Obrigkeit und Unterthanen entschuldiget und weiter keine Nachfrage gethan/ auch gemeinet/ es sey nun alles recht und wohl beantwortet/ die Eigenthums Herren/ die mit ihren Unterthanen also umgegangen sind/ haben niemand gehabt/ der ihnen hat widerstehen können/ die Pächter aber haben sich damit beholfen/ sie müßten schwere Pacht geben. Haben die Unterthanen zuweilen einen Proceß geführt/ so ist es selten zum Vorthail der Unter-

Unterthanen/ mehrentheils aber zu derselben Schaden ausgeschla-
 gen/ und sind sie vielmehr desto härter vinculiret/ oder durch Abschei-
 den der Regierung in ihren Lasten bekräftiget worden. Und wäre
 es nach der Anmerkung des Taciti besser gewesen/ sich nicht zu beklag-
 en/ als sich helfen zu lassen. Wiewohl ich nochmahl erinnere/ daß
 ich alle diese Excesse nicht von allen sage/ doch aber wohl sagen kan/
 daß unter allen kaum einer oder wol gar keiner wird gefunden wer-
 den/ der von allen angeführten Unrecht völlig frey seyn würde. Da-
 her es denn geschehen/ daß die/ so dieses Handwerk recht gelernt
 gehabt/ über die maßen reich worden sind/ sie haben nicht allein ih-
 ren Herren die gelobte Pachte richtig gegeben/ sondern auch derosel-
 ben Bedienten stattlich zu beschencken gewußt/ dem einen hie ein schön
 Spanneinträchtige Pferde/ köstliche Carossen/ große Geld-Summen
 an lautern speciebus oder Goldstücken offeriret/ ihnen auch wol in
 ihren Küchen ganze Fuder voll Victualien an Speck/ Würsten/ fet-
 ten Oeyen/ Mehl und dergleichen zugesandt/ und sich dadurch der-
 maßen insinuiret/ daß man solche Leute nothwendig hat bey behalten
 müssen/ biß sie gestorben/ oder ihre Gelegenheit ersehen/ da sie denn
 mit 30/ 50/ 100000. Thlr. davon gezogen/ ihnen stattliche Ritters-
 Güter zu wege gebracht/ die ibrigen in aller Uppigkeit erzogen/ sie
 hoch aus Bret gebracht/ da ihre Vorfahren zum Theil Schäfer/
 Bauren/ Tagelöhner/ und dergleichen gemeine Land-Leute gewesen/
 die ihnen kaum einen Heller nachlassen oder erwerben können. Die
 Verlassene Aemter sind denn ihren Kindern oder andern neuen Aren-
 datoren übergeben/ welche der alten Briefe gar bald gefunden/ und
 es ihren Antecessoren gleich oder wohl zuvor gemacht/ daß man
 auch von etlichen öffentlich im Lande gesaget hat/ der Amtmann hat
 seinen gestrengen Vorwirth ganz fromm gemacht/ das ist/ der neue
 Amtmann züchtiget mit Scorpionen/ da der vorige nur mit Weiz-
 schen gezüchtiget hat. Man hat auch desto friedlicher seinen Hand-
 del zu treiben/ denen Predigern zu begegnen wissen/ und sie mit aller-
 ley Geschenken zu besänftigen/ sie offte zu Gaste gehabt/ diesen
 oder jenen Vortheil genießten lassen/ ihre Kinder befördert/ die Söh-
 ne zum Studiren/ die Töchter zu Pfarren und andern Beneficien
 ge-

geholffen/ daher sie denn solche ihre Woltthäter hoch erhaben/ gerühmet/ und sie Priester/ Freunde genennet/ an der armen Bedrückungen aber haben solche Prediger nicht einmahl gedencken / noch viel weniger dawider reden können. Dahingegen die andern armen Prediger/ welche alle diese Greuel erkant/ und nach ihrem Amte gestrafft/ für unrubige Köpffe/ für Schwermer/ Polter/ Geister/ Rebellen und so ferner sind ausgeschrien/ ja wol gar verfolget und mit allerley andern Trübsaalen beleet worden/ man hat ihr Blut verachtet und ist anderswo zur Beicht und Communion gegangen. 2c.

§. LXXIII. Wann man nun alle diese Dinge nothwendig für Unrecht zu erkennen Ursach hat/ und Gott der Herr diese Sünden nicht ungestrafft hingehen lassen kan/ sondern dieselbe alhier an den Verbrechern mit der Verstockung und Uebergebung in einen verkehrten Sinn/ dort aber mit seiner ewigen Verdammnis abstraffen muß/ so wäre es ja wol Zeit/ daß man dafür Buße thäte/ und die armen Unterthanen nicht mehr solcher Leuten/ auff discretion mit ihnen zu handeln/ übergebe/ wie bißhero geschehen ist/ da man nur auff solche Pächter gesehen hat/ die das meiste geboten haben/ sondern einen andern Modum erfünde/ der mit gutem Gewissen und mit des gemeinen Mannes Nutzen/ doch ohne Schaden des Eigenthums/ Herrn/ zu practiciren wäre; Es beginnen jeho ihrer etlichen die Augen aufzugehen/ wenn sie es erkennen/ daß dieser oder jener Pachtmann in kurzer Zeit so sehr reich worden/ da er vor wenig Jahren fast nicht einen ganzen Rock hat haben können / daher man denn schließen muß / daß solcher großer Reichthum aus den Gütern des Eigenthums/ Herrn und der armen Land/Leute ihrem Vermögen entsprossen seyn müsse / sie deswegen anfangen die Pacht/Güter unter die Einwohner eines jeden Orthes zu vertheilen / welches auch in der natürlichen Billigkeit seinen heiligen und warhaftigen Grund hat/ auch mit vielen andern commoditäten verbunden ist. Denn wenn der arme Landmann alle Last tragen soll/ wie wir bißhero gezeiget haben/ warum soll er nicht auch den Genuß haben? warum sollen nur einzelne Personen alles allein zu sich raffen? die es hernach dem Landes/ Herrn am wenigsten Dank wissen/ daß sie von ihm und sei-

nein

nen Unterthanen sind bereichert worden/indem sie sich durch ihre Geschenke mit ihrem Eigenthum also zu sehen pflegen/das der Landesfürste davon wenig zu gewarten hat! der gemeine Unterthan aber muß immer geben/wenn er aber volle Nahrung und Ackerwerck hätte/da eines dem andern zu Hülffe käme / so würde er ja dadurch in einen solchen Stand gesetzt/das er eben das geben könnte/was der Pächter bishero gegeben hat/und zwar mit guter Gemächlichkeit/indem er ja in einen guten Stand gesetzt wird. Als zum Exempel: Ein Halbspänner hat bishero zwey/drey oder zum höchsten vier Hufen Acker gehabt/ davon hat er nebst allen oben erzählten Lasten wöchentlich einen Tag mit 4. Pferden dienen müssen. Nun werden mirs alle verständige Ackerleute gestehen/das man zum wenigsten 6. à 8. Hufen haben müste/ wenn man einem Spann-Pferde zu thun geben und sie dabey ernehren wolle. Wenn man nun einen Halbspänner fraget/ warum haltet ihr auff so wenig Acker 4. Pferde? So wird er zur Antwort geben: Um des Herrendienstes willen. Meinen Halbspänner Acker wolte ich mit zwey Pferden betreiben/ wenn der Herr mir meinen Dienst wolte zu Gelde schlagen/ ich wolte ihm eben das geben/was der Pächter giebt/ und dabey einen grossen Vortheil haben/ dann alles was mir zwey Pferde im ganzen Jahr auffressen/ das könnte ich ersparen/ und dafür mit leichter Mühe 15. bis 25. Thlr. Dienst-Geld geben. Wenn nun der Eigenthums-Herr sagete/ ich wil dir von meinem Acker so viel darzu legen/das du mit deinem Spanne volle Arbeit haben solt/ und solt mir dein Dienst-Geld und die Pacht geben/ die ich bishero vom Pächter genommen habe/ so bliebe der Bauer auff seinem Hofe/ bearbeitete das seine trenlich/ hätte vollauff zu thun/säße in einer vollen Nahrung/ und wäre nicht allein geschickt/ seine Pflicht abzustatten/ sondern auch sich ehrlich zu erhalten/ er dürfte seine Pferde nicht mehr ins Gras jagen/ sondern er müste und könnte ihnen besser ihr Futter geben/ die Pferde-Jungens dürfften die Sünden nicht mehr im Gras treiben/ die von ihnen alda ausgeübet werden/ und wenn man mit denen Rotfäßen auch also umginge / machte sie gleich in dem Genuß/ wie sie auch gleich sind in der Last/ käme ihnen sonst zu Hülffe/wo

es nöthig wäre/ so würde durch solche Einrichtung dem ganzen Lande geholfen/ die Leute bekämen was zu arbeiten/ dazu sie mehr Lust hätten/ weil sie wüßten/ daß sie es nicht mehr zu Herrendienst/ sondern zu ihrem Nutzen thun solten; das Geld bliebe im Lande/ würde nicht mehr in einen Beutel gesteckt/ sondern in viele vertheilet/ die offenbare Tyranneien und Ungerechtigkeiten/ die mancher Beamter unter dem Schein der ihm anvertrauten Obrigkeitlichen Gewalt ausgeübet hat/ nehmen ein Ende. Da würde man bald sehen/ wie das Land empor kommen/ aus theils Dörffern Städte gemacht/ und die armen Rauch-Hütten in feine saubere Wohnungen verwandelt würden. Denn würde der Stecken der Treiber ein Ende nehmen/ der Verstöcker aufhören/ und der Untertreter ablassen im Lande. Eia. XVI, 4. Die Unterthanen würden auch überall desto inbrünstiger und fleißiger für ihre Obrigkeit beten/ und ihnen Gutes wünschen können.

§. LXXIV. Aber da wird mir fast jedermann einwenden und sagen: Wenn die Dienst-Bauern zu solchen Stande gelangen/ daß sie ihrer Herren Güter pachten/ und den Genieß davon haben/ welchen bisher die Amtleute zu sich gezogen haben/ was würde denn für ein Gottloses Wesen in der Welt entstehen / wie würden die Bauern stolz/ verwegen/ frevelhaftig und unbändig werden/ man siehet es schon/ wenn ein Bauer ein wenig mehr einzubrocken hat/ als ein gemeiner/ oder wenn er frey ist vom Herrendienst / was dieselben für Uppigkeit und Gottloses Wesen treiben/ man hat sie bisher mit Diensten u. Strafen nicht bändigen können/ was würden sie alsdenn thun/ wenn sie in den alhie fürgeschlagenen Stand versetzt werden solten? Hierauf antworte ich nun erslich: alle Uppigkeit/ Frevel und Muthwillen/ den man unter den Bauern bisher gesehen/ haben sie groffen theils von Obrigkeit/ Priestern/ reichen Bürgern und freyen Landsassen wahrgenommen/ und sind ihrem Exempel nachgefolget/ wenn diese Dinge nun an den Bauern unrecht sind/ so sind sie auch unrecht an andern Standes-Personen/ soll die Bauern solche Bosheiten nicht treiben/ so müssen die andern mit ihren bösen Exempeln ihnen nicht vorgehen/ und wenns an diesen
ge

gestraft oder getadelt wird/ so muß mans auch an jenen straffen. 2.
 So hat man auch äußerliche Mittel/alle Ungehorsame und Gottlose
 zu bendigen/ welche Gdt der weltlichen Obrigkeit gegeben hat/
 wenn dieselben recht gebraucht werden/ so müste es schlim seyn/ daß
 man die unbendigen Bauren nicht solte zum Gehorsam bringen könn-
 en/ worzu aber ein frommer und Gottfürchtiger Justiciarius gehörte/
 der die Qualiteten hätte/ welche Gottes Wort von aller weltlich-
 en Obrigkeit ins gemein erfordert/ davon wir einen Spruch anfüh-
 ren wollen. Exod. XVIII, 21. Siehe dich um unter allem Volcke nach
 redlichen Leuten/ die Gdt fürchten / wahrhaftig/ und dem Geiße
 feind sind/ die setze über sie/ etliche über tausend/ über hundert/ über
 50. und über zehn. 3. Sage ich weiter/ daß man einen solchen star-
 ken rigorem/ die Unterthanen zu strafen/ nicht einmal allezeit bedürft-
 te/ Gdt hat uns sein heiliges Wort gegeben/ welches das einige
 und wahrhaftige Mittel ist/ dadurch die Menschen von der Finster-
 niß zum Lichte/ und von der Gewalt des Satans dem lebendigen
 Gdt zu dienen/bekehret werden müssen. Wenn nun solches Wort
 von bekehrten Predigern fürgetragen wird/ so kan es wahrlich die
 Gottlosen bestrafen und zu andern Gedanken bringen / wil das
 nicht bey allen helfen/ so muß man die Unbendigen mit dem Binde-
 Schlüssel/ welchen Christus seiner Gemeine gegeben hat/straffen/ sie
 von der Beichte und dem heiligen Abendmahl abhalten/ und zum
 Teuffel hinweisen/ wo sie ohne dem hingehören/ wenn solches ge-
 schehe/ so würde sich viel böses Wesen ändern. Und würde dazu sehr
 vieles ja alles beytragen/ wenn man niemand anders als fromme/
 heilige und unsträffliche Leute zum Predigamte bestellte/die mit dem
 Löse- und Binde- Schlüssel nach Gottes willen umgehen könnten. Es
 ist erschrecklich/ wie es in unserm Lande zugehet / wenn der meiste
 Haufe der Gewaltigen des Landes das Jus Patronatus hat/ und nach
 demselben einer Gemeine einen Prediger obtrudiren darff/ so wird
 die Gottseeligkeit bey den meisten nicht allein nicht gesucht/ sondern
 auch gar verstoßen: man suchet solche Heuchler und Schmeichler/ die
 ihren Patronen zugefallen thun/ was sie verlangen/ die ihre Mägde
 und Huren heyrathen/ die 100. ja wohl mehr Thlr. für eine Pfarre
 bies

bieten / oder durch ihre Dames bieten lassen / welches so gemeine wird/ daß sich auch die Patroni öffentlich rühmen / es sey ihnen vor die und die Pfarre so viel geboten worden/ und legen damit ein offenhahres Zeugniß ab/ daß es im Gebrauch kommen seyn müste/ Pfarren um Geld zuerhandeln/ dadurch denn diejenigen/ so solches thun/ und durch diese Mittel in die Pfarre kommen/ alsofort ungeschickt werden/ was tüchtiges ihr lebenslang in ihrem Amte auszurichten. Wenn dahin unsere Landes-Fürsten mit allem Ernst sehen/ daß dieser auß dem Pabstthum zurück gebliebene Sauerteig/ich meine das Jus Patronatus abgeschaffet/ hingegen aber solche Anstalt gemacht würde/ daß durch ordentlichen Beruff nur fromme Prediger erwählt und angenommen würden/ so thäten die Fürsten/als Bischöffe/ daran nicht unrecht/ sie werdens einmahl schwerlich verantworten müssen/ weil sie die Macht gehabt/ dem bösen/ das durchs Jus Patronatus geschieht/ zu steuren/ wenn sie es nun versäümet/ was wollen sie immermehr antworten dem/ der sie hierüber zu rede stellen wird/ wenn er kommen und nach ihrem Jure Episcopali und nach dessen tüchtiger administration fragen wird. Wenn nun auf solche Weise in einer jeden Gemeine tüchtige Prediger bestellet wären/ und die Gottlose ärgerliche/ geizige und hoffärtige Pfaffen würden von ihren Diensten abgesetzt/ so würde allem diesem Ubel kräftiglich gesteuert werden können/ wenn der rechte Diener des Worts Gottes auf aller seiner Zuhörer Leben genau achtung hätte/ und was sich nicht nach Gottes Wort ziehen lassen wolte/ von sich stieße/ nicht absolvirte/ nicht zum H. Abendmahl annehme/ so würde sich viel böses ändern/ daran ich in keinem wege zweifele.

s. LXXV. Wann dieses in die Übung gebracht werden solte/so bin ich gewiß/ daß unsern armen Teutschlande / oder der Provinz/ wo es introduciret würde/ mercklich dadurch solte geholffen werden/ wir würden auch mit Gott in eine Gemeinschaft treten können/ er würde auch seinen Zorn von uns wenden/ und noch mehr gutes thun/ als bishero geschehen/ wir würden das gesegnetste Land auff Erden seyn können/ da wir hingegen allen Straffen Gottes/ wenn sie kömen/ verhalten müssen. Denn wenn die Gewaltigen so offenhahr unrecht thun

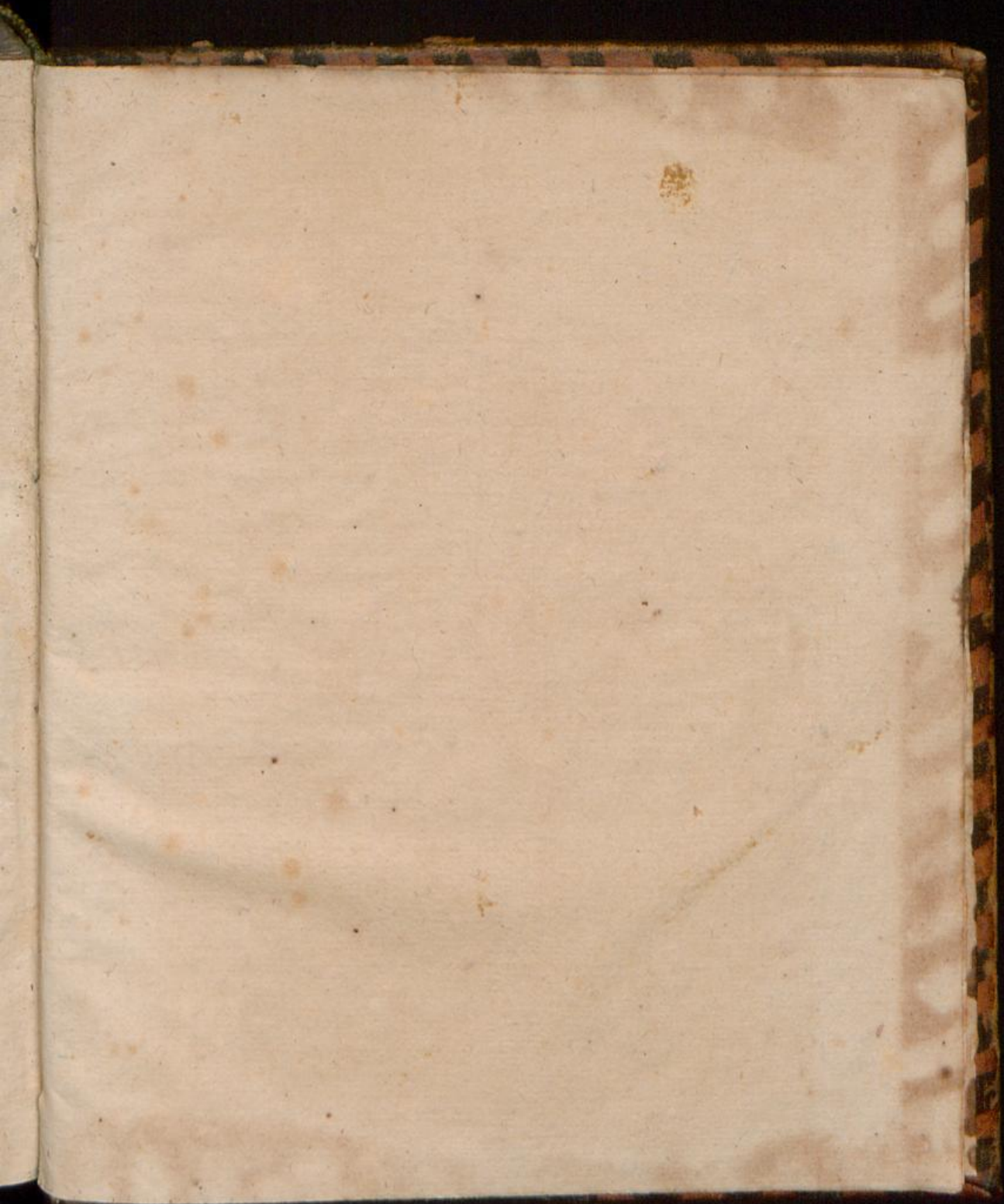
thun/ und der gemeine Mann durch solch Exempel der offenbahren Ungerechtigkeit zum argen verführet wird/ wenn auf den meisten Tanseln der falsche Prophet stehet/ und uns Bauchs willen alles absolviret/ wie neulich in einer Predigt vom falschen Propheten geklaget worden/ wie kan G^{otte} unserm Lande gnädig seyn/ er muß ja straffen/ wenn jederman so freventlich sündiget/ wenn wir aber nach dem willen Gottes leben/ wie es alhie ist angewiesen worden/ so müsten auch an uns die Verheissungen erfüllet werden / die in der heiligen Schrift von der bessern Zeit geschrieben stehen. Es würde in unserm Lande Ehre wohnen/ Güte und Treue würde einander begegnen/ Gerechtigkeit und Friede würden einander küssen/ Treue würde auf der Erden wachsen / Gerechtigkeit würde vom Himmel schauen/ der Herr würde uns gutes thun/ unser Land würde sein Gewächs geben/ Gerechtigkeit würde für uns bleiben und im Schwange gehen. G^{ott} hat solches Gute verheissen. Wenn wir nach seinem willen leben/ so dürfen wir an seiner Erfüllung in keinem Wege zweifeln.

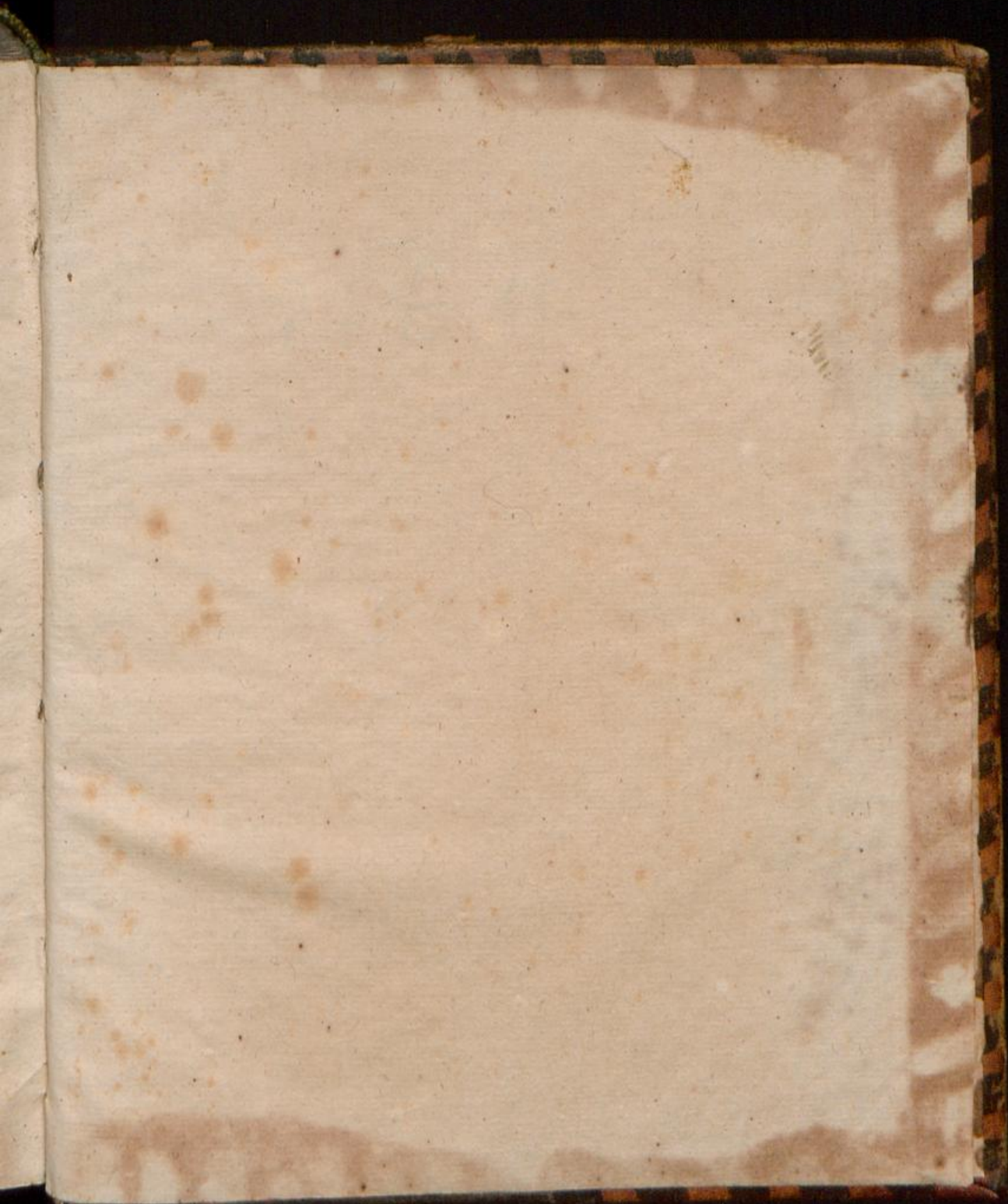
§. LXXVI. Was ich aber hiervon geschrieben und auß seinem wahren Grunde vorgestellt habe/ soll mir nicht also gedeutet werden/ als wolte ich jemand anfwiegeln/ angehorsam oder widerspenstig machen/ welches gemeiniglich diejenigen/ so keine gute Sache haben/ wenn man ihre Ungerechtigkeit ans Tages Licht bringet/ anzugeben pflegen. Ich wil niemand auffwiegeln / ich wil wohl rathen/ daß einer/ der zu viel thun muß/ denjenigen/ der ihm zu viel zu thun zwinget/ mit Bescheidenheit erinnere. Wil jemand für sich seine Ungebührliche Last am höhern Ort suchen/ und alda Linderung bitten/ daß wil ich mit dieser Schrift niemand heißen noch verbieten. Ich wil vielmehr einen jeden/ der da leidet/ und keinen Erretter hat/ zur Gedult anmahnen/ wer weiß wozu ihm dermahleins diese Last dienen wird. Das ist aber bey Aufsertigung dieser Schrift meine wahre Absicht/ weil mir G^{ott} dieses alles zuerkennen gegeben/ auch über dem zum öffentlichen Lehr-Amte in seiner Christenheit beruffen hat/ so habe ich als eine öffentliche Posaune meine Stimme erheben/ und jedermann lehren und sonderlich denen/ die mit Herren Diensten umgehen/ ihre Pflichten fürstellen wollen/ ob dadurch die/ so sich an ihrem Nachsten versünd-

versündigen/ in ihrem Herken überzeuget/ und zur Ablegung dieser
 Sünde bewogen werden können. Wie ich denn hieran gang nicht
 zweifele/ es werde dieses Buch bey einigen/ die es lesen/ einen großen
 Eindruck zurück lassen. Solte nun jemand dadurch bewogen wer-
 den/ sich zu bessern/ und seinen Nächsten nicht mehr zu drücken/ son-
 dern mit ihm umzugehen nach der Liebe/ so wollen wir Gott die Ehre
 geben/ und ihn für diesen seinen Segen herzlich danken. Daferne es
 aber andere verachten/ und dabey in ihren gewöhnlichen Sünden
 fortfahren/ so sollen dieselben wissen/ daß ich ihnen von Gott zu
 einem Zeugen bin erwecket worden/ daß sie sich dermahl eins/ wenn
 Gottes Gerichte herzu kommen werden/ mit der Unwissenheit nicht
 werden entschuldigen können. Wolte auch jemand sich darüber
 mouckiren/ es für eine Chartreque verachten/ und es darum tadeln/
 weil ich meinen Namen nicht dafür gesetzt/ der soll wissen/ daß ich
 aus keiner Menschen-Furcht/ sondern aus heiligen und Gott wol-
 gefälligen Ursachen meinen Namen nicht habe dafür setzen wollen/
 der ich sonst meinem Namen nach so unbekant nicht bin/ auch weiß
 begehret werden wird/ auff den ersten Wind mich kund zu geben kei-
 ne Scheu haben werde. Solte mir denn auch gezeiget werden/ daß
 ich etwas unrechtes geschrieben hätte/ so willich nicht allein das Un-
 recht erkennen/ sondern auch der gebührenden Straffe mich selbst
 schuldig erklären: unverdiente Straffe aber um der Wahrheit wil-
 len zu leiden/ muß billich von einem Christen für seine höchste Ehre
 geachtet werden/ worzu Gott seine Gnade geben wolle/ wenn die
 Stunde der Trübsaal wird herzu nahen. Indessen sey Lob und
 Preis Gott dem Vater/ und dem Sohne/ und dem Heiligen Gei-
 ste/ wie es war im Anfang jetzt und immerdar/ und von Ewigkeit zu
 Ewigkeit/ Amen.

Alle/ die Recht und Gerechtigkeit lieben/
 sagen mit mir: Amen!







77 E 11

W 18

